

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES
ÜBER DEN UMGANG MIT ORGANISMEN

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

Vernehmlassungsfrist: Datum 3. Juli 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	6
Betroffene Amtsstellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	8
2.1 EWR-Abkommen	8
2.2 Gründe für eine Totalrevision des Gesetzes über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
3.1 Rezeptionsgrundlagen.....	11
3.2 Gesetzssystematik.....	12
3.3 Wesentliche Inhalte der Gesetzesvorlage.....	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	17
4.1 Allgemeines	17
4.2 Gesetzstitel der Regierungsvorlage	17
4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	18
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	44
6. Regierungsvorlage	47
6.1 Gesetz über den Umgang mit Organismen (Organismengesetz; OrgG)	47
6.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes	89

Beilage:

- Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

ZUSAMMENFASSUNG

Der Landtag stimmte am 25. April 2008 der Übernahme der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates in das EWR-Abkommen zu (Bericht und Antrag Nr. 19/2008). Das Verfahren bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt wird mit der neuen Richtlinie im Sinne des Umweltschutzes und hinsichtlich dem Einbezug der Öffentlichkeit bedeutend transparenter und wirksamer geregelt als bisher.

Die neue EU-Richtlinie erfordert verschiedene Änderungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen (fl-GTG). Die Anpassungen umfassen im Wesentlichen die Aufhebung des Verbots von Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten Organismen respektive den Erlass entsprechender Verfahrensbestimmungen im Einklang mit der Richtlinie. Zudem kann das im fl-GTG festgelegte Bewilligungsverfahren für das Inverkehrbringen von im EWR-Raum bereits zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Im Zuge der Überprüfung der notwendigen Anpassungen des fl-GTG hat sich gezeigt, dass eine Totalrevision des heute geltenden fl-GTG respektive die Schaffung eines neuen, umfassenden Gesetzes über den Umgang mit Organismen (Organismengesetz) angezeigt ist. Gründe hierfür sind der Rechtsanpassungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG, die weiterführende Harmonisierung des liechtensteinischen Umweltrechtes mit jenem der Schweiz, wie dies in einem ersten wichtigen Schritt mit der Schaffung des Umweltschutzgesetzes erfolgte, sowie die aktuellen rechtlichen Entwicklungen, welche sich aus der zunehmenden Problematik in Zusammenhang mit gebietsfremden Organismen ergeben.

Als Rezeptionsgrundlagen für das neue Organismengesetz wurden das schweizerische Gentechnikgesetz (ch-GTG), die spezifischen Bestimmungen im schweizerischen Umweltschutzgesetz (ch-USG) zum Umgang mit pathogenen oder gebietsfremden Organismen sowie die Verordnungen, welche aufgrund dieser beiden Bundesgesetze erlassen wurden, herangezogen. Diese Regelungswerke weisen dasselbe Schutzniveau wie das geltende fl-GTG auf und sind mit den EU-

Regelungen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen weitgehend vergleichbar.

In der Regierungsvorlage werden neben allgemeinen Bestimmungen je ein Kapitel zu gentechnisch veränderten, zu pathogenen und zu gebietsfremden Organismen vorgeschlagen. In diesen Kapiteln werden die spezifischen Gegebenheiten für den Umgang mit den jeweiligen Organismengruppen systematisch und übersichtlich zusammengestellt. Gleichzeitig kann damit den speziellen EWR-bedingten Bestimmungen für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen besser Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich dem Inverkehrbringen und der Zulassung von Organismen ist Liechtenstein weitgehend an das Staatsvertragsrecht gebunden, auf das in den entsprechenden Abschnitten verwiesen wird. Was den Umgang mit zugelassenen Organismen insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion anbelangt, kann Liechtenstein im Rahmen der Möglichkeiten des EWR-Rechtes und des Zollvertrages aber eigenständige Bestimmungen erlassen. Deshalb wurden einige grundsätzliche Bestimmungen zur Trennung des Warenflusses und zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen in die Gesetzesvorlage integriert. Diesbezüglich besteht für Liechtenstein gegenüber der Schweiz eine spezifische Situation, da dort ein Moratorium für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft angenommen wurde. Demnach dürfen gentechnisch veränderte Pflanzen in der Landwirtschaft nicht angebaut und gentechnisch veränderte Tiere für die Produktion von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht in Verkehr gebracht werden. Dies ist für Liechtenstein aufgrund des EWR-Rechtes nicht möglich, weshalb im Organismengesetz eine gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Koexistenzverordnung zu schaffen ist. Damit sollen die Auflagen und Voraussetzungen für den Anbau gentechnisch veränderten Kulturen in der Landwirtschaft geregelt werden. Dabei ist den ausgesprochen kleinräumigen Verhältnissen in Liechtenstein, der starken Parzellierung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens und dem hohen Anteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach den Regeln des Biolandbaus sowie der integrierten Produktion Rechnung zu tragen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Umweltschutz

Landwirtschaftsamt

Amt für Wald, Natur und Landschaft

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Amt für Gesundheit

Vaduz, 31. März 2009

RA 2009/753-8681

P

1. AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 127/2007 vom 28. September 2007 wurde die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (nachstehend „Freisetzungsrichtlinie“) in das EWR-Abkommen übernommen. Die Übernahme dieser Richtlinie bedingt eine Anpassung des liechtensteinischen Gesetzes über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen (fl-GTG)¹, sodass ihre Übernahme mit Bericht und Antrag Nr. 19/2008 der Regierung dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt wurde. Diese erfolgte am 25. April 2008.

Wie bereits im Bericht und Antrag Nr. 19/2008 aufgezeigt, ersetzt die Freisetzungsrichtlinie die Richtlinie 90/220/EWG, welche ebenfalls das Verfahren zur Zulassung von Freisetzungen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt regelte. Die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG regelt jedoch das Verfahren im Sinne des Umweltschutzes wesentlich transparenter und wirksamer. Wesentliches Element des Verfahrens ist die zwingende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welche vom Anmelder bzw. von der Anmelderin zur Zulas-

¹ LGBl. 1999 Nr. 42, LR 816.1

sung sowohl für Freisetzungsversuche als auch für das erstmalige Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen durchzuführen ist. Im Falle von Freisetzungsversuchen handelt es sich um ein Zulassungsverfahren vor den jeweils zuständigen nationalen Behörden, während im Falle des Inverkehrbringens ein gemeinschaftliches Zulassungsverfahren vorgesehen ist. Die Kriterien zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständigen Behörden werden in Anhang II der Freisetzungsrichtlinie genau festgelegt. Ferner schreibt die Freisetzungsrichtlinie gegenüber der Richtlinie 90/220/EWG zwingend die Anhörung der Öffentlichkeit im Anmeldeverfahren für Freisetzungsversuche wie auch für das erstmalige Inverkehrbringen vor. Schliesslich wurden mit der neuen Freisetzungsrichtlinie der Anwendungsbereich sowie die Begriffs- und Verfahrensbestimmungen für Freisetzungsversuche und für das erstmalige Inverkehrbringen klarer ausgestaltet.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

2.1 EWR-Abkommen

Die Schaffung des fl-GTG erfolgte aufgrund der zollvertragsbedingten Notwendigkeit der Harmonisierung mit der schweizerischen Gentechnikgesetzgebung sowie zur Umsetzung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt und der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen.² Die EFTA-Überwachungsbehörde stellte jedoch fest, dass Liechtenstein die Richtlinie 90/220/EWG nicht korrekt umgesetzt hatte, da das fl-GTG Freisetzungsver-

² Seite 10 des Berichts und Antrags Nr. 74/1998 der Regierung zur Schaffung eines Gesetzes über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen.

suche mit gentechnisch veränderten Organismen verbietet und ein nationales Bewilligungsverfahren für das Inverkehrbringen von im EWR-Raum bereits zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen festlegt. Auf ein formelles Vertragsverletzungsverfahren hatte die EFTA-Überwachungsbehörde jedoch aufgrund der anstehenden Übernahme der neuen Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG in das EWR-Abkommen, welche die Richtlinie 90/220/EWG ersetzt, verzichtet.

In den Verhandlungen zur Übernahme der neuen Freisetzungsrichtlinie konnte erreicht werden, dass Liechtenstein keine Zulassungsverfahren für das erstmalige Inverkehrbringen durchzuführen hat. Folglich finden die einschlägigen Bestimmungen der Freisetzungsrichtlinie auf Liechtenstein keine Anwendung. Hingegen müssen das Verbot der Freisetzungsversuche aufgehoben und gemäss den Vorgaben der Freisetzungsrichtlinie entsprechende Verfahrensbestimmungen geschaffen werden. Schliesslich kann auch das zwingende Bewilligungsverfahren vor den liechtensteinischen Behörden für das Inverkehrbringen von im EWR bereits zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen nicht mehr aufrecht erhalten werden: Sowohl die Richtlinie 90/220/EWG (Art. 15) als auch die neue Freisetzungsrichtlinie (Art. 22) verbieten Beschränkungen oder Behinderungen des freien Verkehrs von genetisch veränderten Organismen durch die Mitgliedstaaten der EU und der EFTA/EWR-Staaten. Das im fl-GTG vorgeschriebene Bewilligungsverfahren vor den liechtensteinischen Behörden für das Inverkehrbringen von im EWR bereits zugelassener gentechnisch veränderter Organismen kommt daher einer Beschränkung des freien Verkehrs gleich. Somit sind entsprechende Anpassungen des fl-GTG erforderlich.

2.2 Gründe für eine Totalrevision des Gesetzes über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen

Im Zuge der Überprüfung der Anpassungen, welche mit der Übernahme der Freisetzungsrichtlinie notwendig werden, hat sich gezeigt, dass eine Totalrevision

des heute geltenden fl-GTG angezeigt ist. Dafür sprechen insbesondere Gründe, die sich einerseits aus der Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie, andererseits aus der Harmonisierungsabsicht mit den schweizerischen Rechtsvorschriften ergeben. Mit der Schaffung des Umweltschutzgesetzes erfolgte ein erster wichtiger Schritt hinsichtlich der Harmonisierung des Umweltrechtes mit der Schweiz. Die aktuellen rechtlichen Entwicklungen, welche sich aus der zunehmenden Problematik in Zusammenhang mit gebietsfremden Organismen ergeben, machen diesbezüglich aber weitere Arbeiten notwendig.

Im bestehenden fl-GTG gelten für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen einerseits und mit pathogenen Organismen andererseits identische Vorschriften. Auch in der Systematik des Gesetzes wird diesbezüglich nicht unterschieden. Die korrekte Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie, welche die pathogenen Organismen nicht erfasst, bedingt jedoch abweichende Vorschriften für die gentechnisch veränderten Organismen. Es ist somit im Sinne der Transparenz und der Verständlichkeit sinnvoll, im Gesetz nicht nur eine materielle sondern auch eine klare systematische Trennung zwischen gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen vorzunehmen. Schliesslich lassen sich auch bestimmte Vorschriften im geltenden fl-GTG wie z.B. das Herstellungsverbot von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen nicht mehr aufrecht erhalten.

Die Schweiz hat nach Inkrafttreten des fl-GTG ein eigenes Gentechnikgesetz (ch-GTG)³ erlassen. Damit wurden die damals bestehenden Gentechnik-Regelungen aus dem schweizerischen Umweltschutzgesetz (ch-USG)⁴ herausgenommen und durch restriktivere Regelungen im Gentechnikgesetz ersetzt. Diese weichen in einigen Bereichen materiell von den Vorschriften über den Umgang mit patho-

³ Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003, SR 814.91.

⁴ Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, SR 814.01.

genen Organismen im ch-USG ab. Daher erscheint die systematische Trennung der Bestimmungen zu den gentechnisch veränderten Organismen und zu den pathogenen Organismen analog den schweizerischen Regelungen sinnvoll, um eine mit der Schweiz kongruente Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Um der zunehmenden Problematik mit gebietsfremden Organismen, insbesondere invasiven oder solchen mit einem gesundheitsschädigendem Potential, vorzubeugen, wurde die schweizerische Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt im Jahre 2008 massgeblich revidiert. Daraus ergeben sich für Liechtenstein Fragen in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Pflanzen und Tieren, weshalb auch dieser Rechtsbereich zu harmonisieren ist.

Schliesslich hat sich auch gezeigt, dass das geltende fl-GTG in weiteren Bestimmungen revidiert bzw. verbessert und vereinfacht werden sollte. So bestehen beispielsweise in den Begriffsbezeichnungen im fl-GTG Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme bei den umschriebenen Arten des Umgangs mit Organismen und den damit verbundenen Rechtsfolgen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Rezeptionsgrundlagen

Als Rezeptionsgrundlagen zur Totalrevision des geltenden fl-GTG respektive für das neue Organismengesetz wurden das ch-GTG sowie die Bestimmungen im ch-USG zum Umgang mit Organismen heran gezogen. Einzelne Bestimmungen der auf diesen beiden schweizerischen Gesetzen erlassenen Verordnungen wurden ebenfalls ins Organismengesetz integriert. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zu gebietsfremden Organismen der schweizerischen Freisetzungsverordnung. Abgesehen vom Verbot von Freisetzungsversuchen und der Herstellung von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen im bestehen-

den fl-GTG weisen diese schweizerischen Regelungswerke dasselbe Schutzniveau wie das bestehende fl-GTG auf. Wie bereits erwähnt, sind diese Verbote heute aus EWR-rechtlichen Gründen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Hingegen gehen die schweizerischen Bestimmungen in einigen Bereichen, so beispielsweise bei den Haftungsbestimmungen, wesentlich weiter als das geltende fl-GTG. Ausserdem ist das ch-GTG mit den Regelungen der EU zum Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, welche Gegenstand des EWR-Abkommens sind, vergleichbar. Bereits das fl-GTG basierte auf den bei dessen Schaffung geltenden ch-USG-Vorschriften in Bezug auf gentechnisch veränderte und pathogene Organismen. Die angestrebte Harmonisierung mit den schweizerischen Rechtsvorschriften kann mit der Rezeption des seit Inkrafttretens des fl-GTG neu erlassenen ch-GTG und den einschlägigen ch-USG-Bestimmungen weitergeführt werden.

Bei der Rezeption der schweizerischen Rechtsvorschriften sind Anpassungen lediglich in jenen Regelungsmaterien vorzunehmen, für welche die Freisetzungsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten bzw. der EFTA/EWR-Staaten erfordern und die von den einschlägigen schweizerischen Bestimmungen abweichen. Im Wesentlichen sind dies Verfahrensbestimmungen zur Zulassung von Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten Organismen, welche in der Freisetzungsvorschriften detailliert geregelt sind. Zudem ist aufgrund der EWR-rechtlichen Ausgangslage eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Koexistenzbestimmungen zu schaffen. Aufgrund des in der Schweiz geltenden Moratoriums für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der Landwirtschaft fehlen dort noch solche Bestimmungen.

3.2 Gesetzssystematik

Die liechtensteinischen Rechtsvorschriften zum Umgang sowohl mit gentechnisch veränderten als auch pathogenen Organismen sind heute - in Abweichung

zur schweizerischen Regelung - in einem einzigen Gesetzeserlass enthalten. Dies wird mit der Vorlage beibehalten. Zudem werden konkrete Bestimmungen zum Umgang mit gebietsfremden Organismen in die Vorlage aufgenommen. Entsprechend enthält die Vorlage den Kurztitel „Organismengesetz“, um die Rechtsanwendung und den Vollzug auch in redaktioneller Hinsicht zu vereinfachen.

Wie oben erläutert, wird in der Gesetzssystematik nach den Gruppen von zu behandelnden Organismen, d.h. nach gentechnisch veränderten, pathogenen und gebietsfremden Organismen, unterschieden. Damit kann im Sinne der Transparenz gleichzeitig den für den Umgang mit genetisch veränderten Organismen speziellen, EWR-bedingten Vorgaben, namentlich jenen der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und der Freisetzungsrichtlinie, besser Rechnung getragen werden. Somit gliedert sich die Gesetzesvorlage neben einem Teil „Allgemeine Bestimmungen“ und den weiteren Kapiteln zu Vollzug und Organisation, zu den Haftungs-, Verfahrens- sowie Strafbestimmungen insbesondere in jene drei Kapitel, die den Umgang mit gentechnisch veränderten, mit pathogenen und mit gebietsfremden Organismen regeln. Darin werden im Wesentlichen die jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren für die Tätigkeit in geschlossenen Systemen, für die Freisetzungsversuche und für das Inverkehrbringen festgelegt.

3.3 Wesentliche Inhalte der Gesetzesvorlage

Die Vorlage zum Organismengesetz beinhaltet im Vergleich zum geltenden fl-GTG folgende wesentlichen Änderungen:

- Für Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen werden die allgemeinen Voraussetzungen festgelegt. Die technischen Details und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Freisetzungs-

richtlinie, auf die im Gesetz verwiesen wird. Damit wird es insbesondere nicht notwendig, in der Gesetzesvorlage die äusserst umfangreichen und detaillierten Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten Organismen aufzunehmen. Da die Praxisrelevanz für Liechtenstein bei diesem Aspekt als sehr gering eingeschätzt wird, wird dieses verkürzte Vorgehen vorgeschlagen. In rechtlicher Hinsicht genügt der Verweis auf die Richtlinie.

- Die Zulassung für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen setzt die Zulassung zum Inverkehrbringen entweder im EWR oder in der Schweiz voraus. Nicht mehr erforderlich ist ein zusätzliches liechtensteinisches Bewilligungsverfahren, wie dies im geltenden fl-GTG vorgeschrieben ist.
- Die Anhörung der Öffentlichkeit beim Zulassungsverfahren für Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen wird in Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie zwingend vorgeschrieben.
- Neu werden besondere Sorgfaltspflichtbestimmungen zur Trennung des Warenflusses festgelegt, welche den Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zum Ziel haben. Diese Schutzziele sind zudem explizit in der Zweckbestimmung der Vorlage aufgenommen. Diese Sorgfaltspflichten sind insbesondere im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion von praktischer Bedeutung. Zusammen mit der entsprechenden Verordnungskompetenz der Regierung bilden sie die rechtliche Grundlage zum Erlass einer so genannten Koexistenzverordnung, welche die erhöhten Auf-

lagen zum landwirtschaftlichen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen regeln.⁵

- In Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion sind zudem die Bestimmungen zur Gentechnik des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes in die Vorlage aufgenommen worden. In rechtssystematischer Hinsicht passen diese Bestimmungen besser in diese Gesetzesvorlage als ins Landwirtschaftsgesetz. Zudem kann im Gesamtkontext des Organismengesetzes bei diesen Bestimmungen besser auf die notwendige Abgrenzung zu den EWR-rechtlichen Belangen reagiert werden.
- Nicht beibehalten wird das nach geltendem fl-GTG bestehende Verbot der Herstellung gentechnischer und pathogener Organismen. Allerdings werden hier analog zu den schweizerischen Regelungen zwei wesentliche Einschränkungen festgelegt. Bei gentechnischen Veränderungen des Erbmaterials von Tieren und Pflanzen darf die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Dabei ist eine Güterabwägung zwischen dem Ausmass der Beeinträchtigung durch die genetischen Veränderungen einerseits und den schutzwürdigen Interessen andererseits vorzunehmen. Eine weitere Schranke wird für die Herstellung gentechnisch veränderte Wirbeltiere und deren Inverkehrbringen festgelegt. Beides ist nur für die Zwecke der Forschung, der Therapie und der Diagnostik an Menschen und Tieren erlaubt.
- Das heute geltende Verbot von Eingriffen in die menschliche Keimbahn ist im bestehenden fl-GTG die einzige konkrete Regelung der Gentechnik im Humanbereich. Aus gesetzssystematischen Gründen wird dieser Passus nicht mehr in die Vorlage zum Organismengesetz aufgenommen. Die Regierung ist der Ansicht, dass Fragen zur Humanmedizin - auch wenn sie in

⁵ Siehe S. 13f. des Berichts und Antrags Nr. 19/2008 zur Übernahme der Freisetzungsrichtlinie.

Zusammenhang mit der Gentechnologie stehen - in anderen Erlassen zu regeln sind. Diese Vorlage zielt eindeutig auf andere Regelungsbereiche ab.

- In Angleichung an die einschlägigen schweizerischen Rechtsvorschriften sind Freisetzungsvorläufe neu auch mit pathogenen Organismen erlaubt. Dabei werden auf Verordnungsstufe die Voraussetzungen und das Melde- und Bewilligungsverfahren geregelt. Für das Inverkehrbringen pathogener Organismen wird in der Vorlage auf die dafür geltenden schweizerischen Vorschriften verwiesen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass unter den Begriff „pathogene Organismen“ auch solche fallen, die für Tiere pathogen sind. Dazu gehören beispielsweise Organismen, welche in der biologischen Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden. Die Zulassung dieser Organismen ist in der Schweiz in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt, welche in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages vollumfänglich anwendbar ist.
- Übernommen werden die schweizerischen Haftungsvorschriften für den Umgang mit gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen, welche mit dem ch-GTG geschaffen wurden und damit im Vergleich zu den Haftungsvorschriften im geltenden fl-GTG ausgeweitet werden. Mit den Bestimmungen der Vorlage zu den Haftungsvoraussetzungen, zum Haftungsumfang, zum Ursachenzusammenhang, zur Beweislast und zur Verjährung kann dem relativ hohen Gefährdungspotential im Vergleich zur heutigen Regelung besser Rechnung getragen werden.

Mit diesen Inhalten der Vorlage und der vorgeschlagenen Systematik wird gestützt auf das Gesetz in inhaltlicher Hinsicht der Erlass von drei Verordnungen notwendig. Eine für die Anwendung von Organismen in geschlossenen Systemen und eine für die Freisetzung von Organismen in der Umwelt. Bei diesen beiden Verordnungen kann wiederum auf die entsprechenden schweizerischen Vorlagen

zurückgegriffen werden. Eine dritte Verordnung wird die konkreten Bestimmungen zur Koexistenz regeln müssen. Hierbei ist aufgrund des bereits erwähnten Moratoriums in der Schweiz insbesondere auf bestehende Regelungen in EU-Staaten Bedacht zu nehmen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Nachfolgend wird bei der Nennung der einzelnen Artikel in Klammer jeweils auf die entsprechenden Artikel der schweizerischen Rezeptionsvorlage verwiesen. Dies sind:

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (ch-USG);
- Das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (ch-GTG);
- Die Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (ch-FrSV).

4.2 Gesetzestitel der Regierungsvorlage

Wie bereits erwähnt, werden mit der Vorlage Bestimmungen zu gentechnisch veränderten, pathogenen und gebietsfremden Organismen in einem einzigen Gesetzeserlass zusammengeführt. Entsprechend finden sich im Gesetzestitel die Begriffe gentechnisch verändert und pathogen nicht mehr, wie sie noch im Titel des bestehenden fl-GTG enthalten sind. Analog wird auch der Kurztitel „Organismengesetz“ gesetzt.

4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 1, Zweck (Art. 1 ch-GTG, Art. 1 ch-USG)

Art. 1 legt den Zweck des Gesetzes fest. Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen Art. 1 ch-GTG. Die Zweckinhalte des geltenden Art. 1 fl-GTG sind darin enthalten, jedoch um folgende zentrale Bereiche ergänzt: Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten, Verhinderung der Täuschung über Erzeugnisse sowie die Förderung der Information der Öffentlichkeit. Zudem wird die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen verankert, wobei diesbezüglich im Kontext des Gesetzes insbesondere auf die dauerhafte Erhaltung der biologischen Vielfalt hinzuweisen ist. Diese umfasst die genetische Vielfalt, die Vielfalt der Arten und die Vielfalt der Lebensgemeinschaften und Lebensräume.

In Abs. 3 wird auf die Umsetzung der einschlägigen EWR-Rechtsvorschriften verwiesen. Es handelt sich hierbei um die neue Freisetzungsrichtlinie (Richtlinie 2001/18/EG) sowie die Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung in geschlossenen Systemen.

Zu Art. 2, Vorsorge- und Verursacherprinzip (Art. 2 ch-GTG, Art. 2 ch-USG)

Abs. 1 legt das Vorsorgeprinzip fest. Danach sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Organismen frühzeitig zu begrenzen. Das geltende fl-GTG enthält in Art. 5 Abs. 1 das Vorsorgeprinzip. Der dortige Wortlaut ist jedoch inhaltlich etwas unklar, sodass die Rezeption der entsprechenden schweizerischen Bestimmung sinnvoll ist.

Abs. 2 enthält den Grundsatz, dass die Kosten für Massnahmen nach diesem Gesetz vom Verursacher zu tragen sind, wie er bereits im geltenden fl-GTG enthalten ist.

Zu Art. 3, Geltungsbereich (Art. 3 ch-GTG)

Der Geltungsbereich umschreibt den Umgang mit jeglichen Organismen, es wird aber spezifisch auf die drei Gruppen von Organismen hingewiesen, zu denen im Gesetz ausführliche Bestimmungen festgelegt werden.

Zu Art. 4, Vorbehalt anderer Rechtsvorschriften (Art. 4 ch-GTG, Art. 29a Abs. 3 ch-USG)

In Art. 4 wird auf den Vorrang anderer Rechtsvorschriften verwiesen, welche weitergehende Bestimmungen zum Schutz vor unmittelbarer Gefährdung durch Organismen enthalten. Dies sind beispielsweise die Bestimmungen zum Aussetzen gebietsfremder Arten, wie sie in den Gesetzen zu Naturschutz, Jagd und Fischerei enthalten sind.

Zu Art. 5, Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen (Art. 5 ch-GTG, Art. 7 Abs. 5quater ch-USG)

Die Begriffsdefinitionen sind im wesentlichen identisch mit denjenigen im geltenden fl-GTG oder den schweizerischen Rezeptionsvorlagen. Hinzuweisen ist auf die Definition der gebietsfremden Organismen. Hierbei wird nicht auf die Beschreibung einer geografischen Region abgestützt, sondern es werden politische Einheiten genannt. In geografischer Hinsicht umschreibt der Verweis auf die EWR-Mitgliedstaaten und die Schweiz im wesentlichen den mitteleuropäischen Raum. Mit diesen Staaten bestehen Wirtschaftsabkommen, weshalb diese Formulierung gewählt wird. Das macht deshalb Sinn, weil z.B. Pflanzen auch Wirtschafts- oder Handelsgüter sein können und die Gesetzesbestimmungen zum Umgang mit gebietsfremden Pflanzen indirekt nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen dürfen. Die Definition der „Anlagen“ ist in rechtlicher Hinsicht nötig, weil damit jene Einheiten umschrieben werden, in denen mit Organismen umgegangen wird oder in respektive auf denen sie transportiert werden können.

Mit Abs. 2 wird wie in anderen neueren Gesetzen festgelegt, dass die Begriffsbestimmungen insbesondere der im Anhang aufgeführten EWR-Rechtsvorschriften ergänzend Anwendung finden. Somit müssen jene umfangreichen Begriffsbestimmungen nicht alle ins Gesetz übernommen werden, im Falle von Unklarheiten besteht in rechtlicher Hinsicht jedoch Eindeutigkeit.

Abs. 3 entspricht der üblichen Formulierung, welche in liechtensteinischen Rechtserlassen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann verwendet wird.

Zu Art. 6, Beurteilung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen (Art. 6 Abs. 4 ch-GTG)

In diesem Artikel werden die Pflicht und die Kriterien zur Beurteilung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen, die beim Umgang mit Organismen entstehen können, festgelegt. Wie im Umweltschutzgesetz wird dabei eine gesamtheitliche Betrachtungsweise für Gefährdungen und Beeinträchtigungen verlangt.

Kapitel II, Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen

Abschnitt A, Allgemeine Grundsätze

Zu Art. 7, Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Umwelt und biologischer Vielfalt (Art. 6 ch-GTG)

Art. 7 legt die allgemeinen Grundsätze und Kriterien fest, welche beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, einschliesslich ihrer Stoffwechselprodukte und ihrer Abfälle, einzuhalten sind. In Anlehnung an die Zweckbestimmung in Art. 1 darf dabei keine Gefährdung für Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt ausgehen. Die biologische Vielfalt sowie ihre nachhaltige Nutzung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Umgang mit gentechnisch veränderten

Organismen muss damit sowohl in ökologischer als auch in ökonomischer und gesellschaftlicher Hinsicht verträglich sein.

Zu Art. 8, Achtung der Würde der Kreatur (Art. 8 ch-GTG)

Dieser Artikel legt den Grundsatz fest, dass durch gentechnische Veränderungen die Würde der Kreatur nicht missachtet werden darf. Es werden in einer nicht abschliessenden Aufzählung jene Fälle aufgeführt, in welchen eine Missachtung vorliegt. Wesentliches Element bei der Beurteilung, ob die Würde der Kreatur missachtet wird, ist die Güterabwägung zwischen der Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen und der schutzwürdigen Interessen, welche nicht abschliessend aufgeführt werden. Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall durch die Regierung.

Der Schutz vor Missachtung der Würde der Kreatur ist nach Abs. 1 auf Tiere und Pflanzen beschränkt. Bereits bei diesen Organismengruppen kann die Handhabung dieser Bestimmung zu kontroversen Diskussionen und schwierigen Abgrenzungen führen, weshalb eine Ausdehnung auf weitere Organismengruppen, wie beispielsweise Pilze, nicht vorgeschlagen wird.

Unter dem Begriff der Würde der Kreatur ist ein inhärenter Wert zu verstehen, wie er nichtmenschlichen Lebewesen eigen ist und der es verbietet, diese Lebewesen beispielsweise bloss als Mittel zum Zweck anzusehen. Achtung der Würde der Kreatur bedeutet, im Umgang mit Tieren und Pflanzen dafür besorgt zu sein, dass diese jene Funktionen und Fähigkeiten ausüben können, die Wesen ihrer Art in der Regel ausüben. Das sind namentlich Wachstum, Fortpflanzung, Bewegung und soziale Fähigkeiten. Die Herstellung transgener Lebewesen muss nicht zwangsläufig als Missachtung der Würde der Kreatur aufgefasst werden, aber immer als Eingriff, der die Würde derjenigen Organismen, die „Ausgangsmaterial“ bzw. „Ergebnis“ einer gentechnischen Veränderung sind, verletzen kann.

Bei der oben erwähnten Güterabwägung muss somit das Gut der Würde der Kreatur anderen Gütern (z.B. Wissensvermehrung, neues Heilmittel usw.) gegenübergestellt werden. Diese anderen Güter müssen umso gewichtiger sein, je

markanter der gentechnische Eingriff sein wird und je näher der zu verändernde Organismus dem Menschen steht. Deshalb hält Abs. 1 ausdrücklich fest, dass bei der Güterabwägung dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen Rechnung zu tragen ist.

Zu Art. 9, Gentechnische Veränderungen von Wirbeltieren (Art. 9 ch-GTG)

Das bestehende fl-GTG enthält ein absolutes Verbot der Herstellung gentechnisch veränderter Organismen. Wie in den allgemeinen Ausführungen erwähnt, ist dieses Verbot in dieser strikten Ausformulierung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Zudem werden durch das absolute Verbot grundsätzlich auch Möglichkeiten ausgeschlossen, welche im öffentlichen Interesse liegen können. So würde beispielsweise jegliche Forschung verunmöglicht. Das könnte in wörtlicher Auslegung so weit führen, dass sogar im Biologieunterricht auf Gymnasialstufe im Extremfall der Einsatz gewisser zellbiologischer Versuchskits nicht möglich wäre.

Mit der Aufhebung des Verbots soll nun aber nicht ein völlig regelungsloser Zustand geschaffen werden. Wie in den Erläuterungen zu Art. 8 ausgeführt, sind besonders restriktive Kriterien anzuwenden, je näher ein Organismus dem Menschen steht. Für Wirbeltiere soll diesbezüglich aber nicht im Einzelfall eine Güterabwägung nach Art. 8 erfolgen, sondern auf Gesetzesebene abschliessend festgelegt werden, für welche Zwecke die gentechnische Erzeugung von Wirbeltieren erlaubt sein soll. Diese Zwecke sind jene der Forschung, der Therapie und der Diagnostik an Menschen und Tieren.

Zu Art. 10, Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit (Art. 7 ch-GTG)

Diese Bestimmung legt für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen eine generelle Sorgfaltspflicht fest, um die Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen nicht zu beeinträchtigen und die Wahl der Konsumentinnen und Konsumenten zwischen konventionellen Erzeugnissen und Produkten

aus gentechnisch veränderten Organismen zu gewährleisten. Sie ist in Verbindung mit den so genannten Koexistenzregelungen zu sehen, welche auf der Grundlage des Prinzips der Trennung des Warenflusses erlassen werden sollen. Gerade in Liechtenstein mit seinem hohen Anteil an biologischer oder integrierter landwirtschaftlicher Produktion ist zu gewährleisten, dass diesen Produktionsformen durch den potentiellen Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen kein Nachteil erwächst.

Zu Art. 11, Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Produktionsmittel und Nutztiere (Art. 27a ch-Landwirtschaftsgesetz)

Da die Gentechnologie die Landwirtschaft zentral betrifft, soll darüber - zusätzlich zu den Bestimmungen zum Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und den Bestimmungen zur Koexistenz - ein eigener Artikel ins Gesetz aufgenommen werden. Die Bestimmungen dieses Artikels sind dem schweizerischen Landwirtschaftsgesetz entnommen. In der schweizerischen Gesetzgebung sind verschiedene Bestimmungen zur Gentechnologie in die unterschiedlichen sektoriellen Gesetzeserlasse eingeflossen. Viele dieser Erlasse sind aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbar und müssen nicht nachvollzogen werden. Deshalb erachtet es die Regierung als sinnvoll, in der liechtensteinischen Gesetzgebung alle Bestimmungen zur Gentechnologie im Ausserhumanbereich in einem Erlass zu bündeln und diese Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produktionsmittel und Nutztieren in die vorliegende Gesetzesvorlage zu integrieren. Hierauf wurde bereits bei der Schaffung des Landwirtschaftsgesetzes hingewiesen.

Art. 11 legt ausdrücklich fest, dass gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Hilfsstoffe nicht nur den Anforderungen dieses Gesetzes oder der Landwirtschaftsgesetzgebung, sondern auch jenen der Umweltschutz-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung genügen müssen. Zudem erhält die Regierung eine umfassende Kompetenz, die Produktion und den Absatz von

gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produktionsmittel aus landwirtschaftspolitischen oder anderen Gründen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen oder andere Massnahmen vorzusehen, auch wenn die Anforderungen der übrigen einschlägigen Gesetzgebung erfüllt sind. Da daraus wettbewerbs- und marktrechtliche Konsequenzen erwachsen können, sind diese Massnahmen nur unter Berücksichtigung bestehender Staatsverträge möglich. Darunter fallen insbesondere die Vorgaben aus dem EWRA und dem internationalen Handelsrecht.

In einigen Ländern wird an der Züchtung gentechnisch veränderter landwirtschaftlicher Nutztiere gearbeitet mit dem Ziel, leistungsfähige und krankheitsresistente Tiere zu züchten. Breite Bevölkerungskreise stehen der Verwendung solcher Nutztiere aber skeptisch und mit äusserster Zurückhaltung gegenüber. Wie bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Hilfsstoffen wird deshalb der Regierung die Kompetenz erteilt, Vorschriften zu gentechnisch veränderten Nutztieren zu erlassen. Auch hier gilt der Vorbehalt gegenüber Vorgaben, welche sich aus staatsvertraglichen Regelungen ergeben.

Abschnitt B, Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

Zu Art. 12, Einschliessungsmassnahmen (Art. 10 Abs. 1 ch-GTG)

Um Gefährdungen zu verhindern, welche aus dem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen resultieren können, sind entsprechende Einschliessungsmassnahmen zu treffen. Dabei ist nicht nur Gefährdungen für den Menschen, sondern auch für Tiere, Pflanzen und generell die Umwelt vorzubeugen.

Das Ausmass der potentiellen Gefährdung ist einerseits abhängig von der Art des gentechnisch veränderten Organismus, andererseits von der Art der beabsichtigten Tätigkeit. Um auf die daraus resultierenden Gegebenheiten adäquat zu reagieren, sollen die Organismen und die Tätigkeiten per Verordnung in bestimmte Gruppen respektive Klassen eingeteilt werden, für welche dann mehr oder weni-

ger weit reichende Einschliessungsmassnahmen festzulegen sind. Zudem ist auf Verordnungsebene festzulegen, wie die Risikoermittlung respektive die Bewertung des Risikos vor der Zuordnung zu einer Gruppe oder Klasse zu erfolgen hat. Diese zum Teil sehr technisch ausgerichteten Bestimmungen unterliegen je nach Stand der Wissenschaft und Technik einem dauernden Wandel und sollen deshalb nicht auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Beim Erlass der Verordnungen hat sich die Regierung diesbezüglich zudem an die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 90/219/EWG zu halten.

Zu Art. 13, Anmeldung und Bewilligung (Art. 10 Abs. 2 ch-GTG)

Diese Bestimmung schreibt die Anmeldung von respektive das Einholen einer Bewilligung für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen vor, wobei für das Verfahren auf die Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen gilt. Die Unterscheidung zwischen Meldung und Bewilligung erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 90/219/EWG, wonach je nach Gefährdungspotential der Tätigkeit lediglich eine Anmeldung erforderlich ist oder aber vor Aufnahme der Tätigkeit eine Bewilligung einzuholen ist. Für jene Fälle, für die keine Bewilligung notwendig ist, wird eine Verpflichtung zur Selbstkontrolle festgelegt.

Zu Art. 14, Anhörung der Öffentlichkeit

Die Möglichkeit, im Rahmen der Bewilligungsverfahren zum Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen die Öffentlichkeit anzuhören, ist in der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen vorgesehen. Diese Möglichkeit soll im Gesetz verankert werden, wobei die Ausführungsvorschriften auf Verordnungsebene festzulegen sind.

Zu Art. 15, Information der Öffentlichkeit

Im Sinne der Transparenz und unter Berücksichtigung der Vorschriften der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen wird die Öffentlichkeit über die angemeldeten Tätigkeiten und die erteilten Bewilligungen informiert. Selbstverständlich ist dabei das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu wahren. Um deshalb aber nicht alle Informationen zurückhalten zu können, wird festgelegt, was für Angaben in keinem Fall vertraulich sind. Diese Angaben sind somit als das Mindestmass an öffentlich einsehbarer Information zu betrachten.

Zu Art. 16, Überprüfung von Anmeldungen und Bewilligungen (Art. 13 ch-GTG)

Änderungen über gemeldete Tätigkeiten sind dem Amt für Umweltschutz bekannt zu geben. Damit ist gewährleistet, dass jederzeit über die tatsächlich stattfindenden Tätigkeiten ein vollständiger Überblick besteht. Die regelmässige Überprüfung erteilter Bewilligungen durch die Vollzugsbehörde deckt sich mit der Vorschrift in Art. 13, wonach Bewilligungen zu befristen sind. Spätestens nach Ablauf der Bewilligungsdauer steht somit im Hinblick auf eine Verlängerung oder Neuausstellung einer Bewilligung deren Überprüfung an. Gelangt der Inhaber einer Bewilligung zu Erkenntnissen, die zu einer neuen Beurteilung der Gefährdungen oder Beeinträchtigungen führen könnten, ist er verpflichtet, dies von sich aus bekannt zu geben. Dies wird jedenfalls zu einer Überprüfung der erteilten Bewilligung führen. Eine entsprechende Meldepflicht bezüglich neuer Informationen ist auch in Art. 12 der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung von Mikroorganismen in geschlossenen Systemen festgelegt.

Abschnitt C, Freisetzungsversuche

Wie bereits ausgeführt, hat sich im Übernahmeverfahren der neuen Freisetzungsrichtlinie gezeigt, dass das Verbot von Freisetzungsversuchen im geltenden fl-GTG nicht aufrecht erhalten werden kann. Auch in Bezug auf das Verfahren zur

Durchführung von Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch veränderten Organismen sind die Vorgaben der Richtlinie zwingend rechtlich umzusetzen. Mit den nachfolgenden Artikeln werden nunmehr die Voraussetzungen und das Verfahren für Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch veränderten Organismen geregelt.

Zu Art. 17, Voraussetzungen (Art. 6 Abs. 2 ch-GTG)

Art. 17 legt die Voraussetzungen fest, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch veränderten Organismen durchgeführt werden kann. Wesentliches Element dieses Kataloges ist die Einhaltung des Grundsatzes nach Art. 7, wonach der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen Menschen, Tiere und Pflanzen nicht gefährden und die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen darf. Ausserdem sind Freisetzungsvorhaben nur dann zulässig, wenn die angestrebten Forschungsergebnisse nicht in geschlossenen Systemen möglich sind, einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von gentechnisch veränderten Organismen leisten und die Organismen keine Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten, die in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzt werden. Schliesslich ist für Massnahmen, mit welchen allfälligen Gefährdungen und Beeinträchtigungen entgegengewirkt werden kann, die finanzielle Sicherstellung nachzuweisen.

Zu Art. 18, Bewilligungspflicht (Art. 11 Abs. 1 ch-GTG)

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass für Freisetzungsvorhaben eine Bewilligung einzuholen ist. Da diesbezüglich im Einzelfall eine Interessensabwägung zu erfolgen hat, wird als Bewilligungsbehörde die Regierung festgelegt.

Zu Art. 19, Bewilligungsverfahren

Für das Bewilligungsverfahren zur Durchführung von Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch veränderten Organismen kommen die Vorschriften der Freisetzungsrichtlinie zur Anwendung. Ein wesentliches Element darin ist die Vorlage

einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welche durchzuführen und mit dem Gesuch um Bewilligungserteilung vorzulegen ist. Wie in den allgemeinen Erläuterungen beschrieben, wird aufgrund der diesbezüglichen umfangreichen und sehr technischen Einzelheiten generell auf das Verfahren verwiesen, wie es in der Richtlinie festgesetzt ist. Abs. 2 schreibt zwingend die Anhörung von Fachleuten und der Öffentlichkeit vor, wie dies in Art. 9 der Freisetzungsrichtlinie verankert ist.

Zu Art. 20, Information der Öffentlichkeit

Dieser Artikel legt fest, welche Informationen über die Freisetzungsversuche der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Dies ist im Wesentlichen bereits in Art. 18 des geltenden fl-GTG enthalten. Durch Bst. e und g wurde dieser Katalog der Informationen entsprechend der Freisetzungsrichtlinie ergänzt. Somit sind die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Zweck und der Ort der Freisetzung sowie die beabsichtigten Verwendungszwecke als der Öffentlichkeit zugängliche Informationen festgelegt.

Art. 21, Überprüfung von Bewilligungen (Art. 13 ch-GTG)

Die Überprüfungs- und Meldepflicht ist gleichfalls Gegenstand von Art. 8 der Freisetzungsrichtlinie. Freisetzungsversuche unterscheiden sich naturgemäss gegenüber Anwendungen in geschlossenen Systemen. Insbesondere kann bzgl. einer Überprüfung der Bewilligung nicht der Ablauf der Bewilligungsfrist abgewartet werden, wenn sich während der Versuchsdauer neue Erkenntnisse einstellen. Alle diesbezüglichen Eventualitäten können nicht exakt und abschliessend beschrieben werden, weshalb die Bewilligungsüberprüfung sinngemäss zur Bestimmung von Art. 16 erfolgen soll.

Abschnitt D, Inverkehrbringen

Zu Art. 22, Voraussetzungen (Art. 6 Abs. 2 ch-GTG)

Für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen in Liechtenstein wird die Zulassung entweder in einem EWR-Staat oder in der Schweiz vorausgesetzt. Die Bedingung einer zusätzlichen liechtensteinischen Bewilligung für das Inverkehrbringen, wie sie im geltenden fl-GTG festgehalten ist, kann wie bereits ausgeführt nicht mehr aufrecht erhalten werden. Sie widerspricht dem Grundsatz von Art. 22 der Freisetzungsrichtlinie, wonach der freie Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen nicht eingeschränkt, verboten oder behindert werden darf.

Wie in der schweizerischen Vorlage wird allerdings einschränkend festgelegt, dass die gentechnisch veränderten Organismen keine Resistenzgene gegen medizinisch eingesetzte Antibiotika enthalten dürfen. Damit wird im Sinne des Vorsorgeprinzips verhindert, dass diese Antibiotika ihre Wirksamkeit in der medizinischen Anwendung verlieren.

Zu Art. 23, Einschränkungen und Verbote

Art. 23 entspricht der Schutzklausel von Art. 13 des geltenden fl-GTG. Art. 23 der Freisetzungsrichtlinie ermöglicht den Mitgliedsstaaten bzw. den EWR-Staaten, bei Gefahr für Mensch und Umwelt den Einsatz und den Verkauf von Produkten aus gentechnisch veränderten Organismen, die für das Inverkehrbringen zugelassen wurden, einzuschränken oder zu verbieten. Bereits die bisherige Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG enthielt eine solche Schutzklausel.

Zu Art. 24, Kennzeichnung (Art. 17 Abs. 1 und 3 ch-GTG)

Grundsätzlich richten sich die Kennzeichnungsvorschriften nach den aufgrund des Zollvertrages und des EWRA anwendbaren Vorschriften. Dennoch werden einige grundlegende Vorschriften ins Gesetz integriert, um einerseits Klarheit für den Rechtsanwender und den Konsumenten zu schaffen, und andererseits den

Umsetzungsverpflichtungen aus der Richtlinie direkter nachzukommen. Mit Abs. 2 wird der Wortlaut der Vorschrift im ch-GTG übernommen. Er entspricht den Produktvorschriften der Freisetzungsrichtlinie. Damit ändert sich materiell zur Kennzeichnungsvorschrift im geltenden fl-GTG nichts. Allerdings wird mit dieser Formulierung zum Vorteil der Rechtsanwendenden sowie Konsumenten deutlich, dass eine Kennzeichnung gentechnisch veränderter Produkte vorgeschrieben ist. Die detaillierten und eher technischen Vorschriften zur Kennzeichnung können auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Auch bei Einhaltung der Sorgfaltspflicht kann es vorkommen, dass geringe Mengen gentechnisch veränderter Organismen in die herkömmlich produzierenden Kreisläufe gelangen. Abs. 3 legt deshalb fest, dass Spuren gentechnisch veränderter Organismen als unbeabsichtigt gelten, wenn die sorgfältige Kontrolle und Erfassung der Warenflüsse eingehalten wurde. Für diese Fälle von Verschleppung gentechnisch veränderter Organismen ist den Anlagenbetreibern somit die notwendige Rechtssicherheit gewährleistet.

Zu Art. 25, Information der Abnehmer (Art. 15 ch-GTG)

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen Art. 15 des geltenden fl-GTG. Er wird aber dahingehend präzisiert, dass über jene Eigenschaften der gentechnisch veränderten Organismen zu informieren ist, die für die Anwendung der Grundsätze von Bedeutung sind, wie sie in den Artikeln 7 bis 10 festgehalten sind. In gleicher Weise muss der Inverkehrbringer die Abnehmer gentechnisch veränderter Organismen so anweisen, dass beim Umgang diese Grundsätze nicht verletzt werden. Andererseits wird der Abnehmer zur Einhaltung der Anweisungen von Herstellern und Importeuren verpflichtet.

Um der besonderen Bedeutung des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen in der Land- und auch der Forstwirtschaft gerecht zu werden, wird für diese Bereiche festgehalten, dass die Abgabe an solche Betriebe nur mit der schriftlichen Zustimmung des Betriebsinhabers erfolgen darf. Dieser haftet nämlich für einen

allfälligen Schaden. Liegt die Zustimmung des Betriebsinhabers nicht vor, darf beispielsweise gentechnisch verändertes Saatgut nicht an einen Mitarbeiter des Betriebes abgegeben werden.

Abschnitt E, Trennung des Warenflusses

Die Bestimmungen dieses Abschnittes stehen vor allem im Zusammenhang mit der Verwendung gentechnisch verwendeter Organismen in der Landwirtschaft. Durch die Übernahme der Freisetzungsrichtlinie in das EWR-Abkommen hat Liechtenstein den freien Verkehr gentechnisch veränderter Organismen zu gewährleisten, welche im EWR für das Inverkehrbringen zugelassen sind. Somit kann Saatgut aus gentechnisch veränderten Organismen auch in der liechtensteinischen Landwirtschaft verwendet werden. Um die Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und die Wahlfreiheit der Konsumenten zu gewährleisten, bedarf es folglich entsprechender Auflagen und Massnahmen für die landwirtschaftliche Produktion mit gentechnisch veränderten Organismen, wofür die Bestimmungen dieses Abschnittes eine rechtliche Grundlage schaffen. Gestützt darauf sollen die Ausführungsbestimmungen in einer so genannten Koexistenzverordnung geregelt werden (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 3.3). Die Möglichkeit der EU-Mitgliedstaaten bzw. der EWR-Staaten zum Erlass von Koexistenzmassnahmen, die das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen verhindern sollen, ist in Art. 26a der Freisetzungsrichtlinie explizit vorgesehen.

Zu Art. 26, Grundsätze (Art. 16 ch-GTG)

Um Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen zu vermeiden, wird eine besondere Sorgfaltspflicht beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen festgelegt. Der Regierung erhält die Kompetenz, Bestimmungen zu erlassen, welche die Trennung zwischen gentechnisch veränderten Organismen und gentechnisch nicht veränderten Organismen sicherstellen. Insbeson-

dere wird sie ausdrücklich beauftragt, solche Bestimmungen zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen festzulegen.

Zu Art. 27, Meldepflicht

Mit diesem Artikel wird eine rechtliche Grundlage zur Einführung einer Meldepflicht beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen geschaffen, die für das Inverkehrbringen zugelassen sind. Auch hier wird die besondere Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion insofern beachtet, dass die Meldepflicht für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sowie für den Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut auf Verordnungsstufe zwingend festzulegen ist.

Zu Art. 28, Koexistenzmassnahmen

Art. 28 regelt die Verordnungskompetenz der Regierung zur Festlegung der Anforderungen für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen und für den Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut. In der Verordnung werden beispielsweise die Mindestabstände zwischen Kulturen mit und ohne gentechnisch veränderten Pflanzen festzulegen sein.

Kapitel III, Umgang mit pathogenen Organismen

Zu Art. 29, Grundsätze (Art. 29a Abs. 1 ch-USG)

Art. 29 legt die allgemeinen Grundsätze fest, die beim Umgang mit pathogenen Organismen zu beachten sind. Wie beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen darf auch durch den Umgang mit pathogenen Organismen keine Gefährdung der Umwelt und der Menschen sowie der biologischen Vielfalt erfolgen.

Zu Art. 30, Tätigkeit in geschlossenen Systemen (Art. 29b ch-USG)

Für den Umgang mit pathogenen Organismen, die weder für Freisetzungsversuche zugelassen sind noch in Verkehr gebracht werden dürfen, sind sämtliche Einschliessungsmassnahmen zu ergreifen, die wegen der Gefährlichkeit dieser Organismen für Menschen und die Umwelt erforderlich sind. Auf Gesetzesstufe ist wiederum die Verpflichtung zur Selbstkontrolle für jene Fälle festgelegt, für welche keine Bewilligungspflicht erforderlich ist. Das Melde- und Bewilligungsverfahren sowie Ausnahmeregelungen für die Tätigkeit mit pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Zu Art. 31, Freisetzungsversuche (Art. 29c ch-USG)

Freisetzungsversuche mit pathogenen Organismen benötigen eine Bewilligung. Mit Abs. 2 und 3 wird die Grundlage zum Erlass von Vorschriften zum Verfahren und zu den Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung und Ausnahmeregelungen geschaffen.

Zu Art. 32, Inverkehrbringen

Bezüglich dem Inverkehrbringen pathogener Organismen wird auf die aufgrund des Zollvertrages anwendbaren Rechtsvorschriften verwiesen.

Kapitel IV, Umgang mit gebietsfremden Organismen

Aufgrund der immer stärker auftretenden Probleme mit - insbesondere invasiven - gebietsfremden Organismen wurde die schweizerische Freisetzungsverordnung vor kurzem um viele Bestimmungen zu gebietsfremden Organismen erweitert. Da diese Bestimmungen auch den Warenverkehr betreffen, sind aufgrund der Einbindung Liechtensteins in den schweizerischen Wirtschaftsraum einige grundlegende Bestimmungen ebenfalls ins Gesetz zu integrieren. Zudem werden die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen, um allfällig notwendig werdende

Massnahmen - sinnvollerweise in enger Zusammenarbeit mit der Schweiz - festlegen zu können.

Zu Art. 33, Grundsätze

Dieser Artikel legt erneut die allgemeine Sorgfaltspflicht beim Umgang mit gebietsfremden Organismen fest. Zudem wird auf die diesbezüglichen Vorschriften in anderen Erlassen zum Schutz der Natur und der Artenvielfalt verwiesen.

Zu Art. 34, Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 15 ch-FrSVO)

Die invasiven gebietsfremden Organismen sind mit Verordnung abschliessend festzulegen. Der direkte Umgang mit ihnen ist grundsätzlich untersagt, um deren Schädigungspotential für Natur und Kulturen sowie von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vorzubeugen. Erfahrungen zeigen, dass hinsichtlich der Verbreitung invasiver Organismen dem Umgang mit Bodenaushub besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Wenn diesbezügliche Massnahmen in der Praxis auch schwierig umzusetzen sind, wird dennoch eine Rechtsgrundlage geschaffen, um im Bedarfsfall notwendig werdende Massnahmen im Umgang mit Bodenaushub festlegen zu können. Grundsätzlich wird festgehalten, dass mit invasiven Organismen belasteter Boden nur direkt vor Ort verwertet und nicht an andere Orte zur Verwertung verbracht werden darf.

Zu Art. 35, Freisetzungsversuche (Art. 17 ch-FrSVO)

Bezüglich Freisetzungsversuche wird nur auf wirbellose Kleintiere Bezug genommen. Dies betrifft insbesondere Versuche mit Wirbellosen, welche zur biologische Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden sollen. Handelt es sich dabei um gebietsfremde Organismen, sind die möglichen Auswirkungen zuerst in Versuchen unter kontrollierten Bedingungen zu testen.

Zu Art. 36, Inverkehrbringen

Bezüglich des Inverkehrbringens wird wiederum auf die aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Bestimmungen verwiesen.

Kapitel V, Organisation und Vollzug

Im Wesentlichen folgen Aufbau und Inhalt der Bestimmungen dieses Kapitels dem entsprechenden Kapitel des neuen Umweltschutzgesetzes. Sie werden durch spezifische Bestimmungen ergänzt, die sich aus der Übernahme der Freisetzungsrichtlinie und der Anlehnung an die schweizerischen Rezeptionsgrundlagen ergeben.

Zu Art. 37, Regierung

Art. 37 legt die Kompetenz der Regierung zur Aufsicht des Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen fest. In Abs. 2 sind die wesentlichen Aufgaben der Regierung, die sich für sie aus dem Gesetz ergeben, analog zu anderen Gesetzen zusammenfassend aufgelistet.

Zu Art. 38, Weitere Vorschriften (Art. 19 ch-GTG, Art. 29f ch-USG)

Dieser Artikel legt im Sinne einer Notfallplanung die Kompetenz der Regierung fest, bei Bedarf weitere Vorschriften festzulegen, als in diesem Gesetz bereits spezifisch geregelt. Zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse sind dabei die Grundsätze dieses Gesetzes zu beachten. Zur weiteren Konkretisierung werden in Abs. 2 bestimmte Regelungsbereiche aufgelistet.

Zu Art. 39, Amt für Umweltschutz

Dieser Artikel fasst analog zu Art. 37 die Aufgaben des Amtes für Umweltschutz zusammen, welche sich aus dem Vollzug dieses Gesetzes ergeben.

Zu Art. 40, Auslagerung von Vollzugsaufgaben

Mit Art. 40 wird eine Bestimmung geschaffen, die den Vollzugsbehörden, namentlich der Regierung und dem Amt für Umweltschutz, die Möglichkeit zur Auslagerung ihrer Aufgaben gibt. Im Zentrum dabei stehen die Erstellung von Fachgutachten, Stellungnahmen sowie die Kontrolle und die Überwachung. Der Artikel bildet insbesondere auch die Rechtsgrundlage, um die bereits heute bestehende Vereinbarung zwischen den Ostschweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein zur Zusammenarbeit im Bereich der Biosicherheit weiterzuführen.

Zu Art. 41, Aktenzugang und Information der Öffentlichkeit (Art. 18 ch-GTG, Art. 29h ch-USG)

Neben den speziellen Bestimmungen im Zusammenhang mit Freisetzungsversuchen und Tätigkeiten mit Organismen in geschlossenen Systemen wird mit diesem Artikel ein generelles Aktenzugangsrecht festgelegt. Ein solches besteht jedoch nicht, wenn private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Abs. 2 gibt den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, bei allgemeinem Interesse Auskünfte aus den Vollzug sowie Erhebungs- und Kontrollergebnisse zu veröffentlichen. Auch hierbei müssen das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gewahrt werden, zudem sind die Betroffenen vorgängig anzuhören.

Zu Art. 42, Unterrichtung der EFTA-Überwachungsbehörde

Mit Art. 42 wird die formelle gesetzliche Grundlage für die Informationspflichten gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde, welche sich aus der Freisetzungsrichtlinie und der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen ergeben, geschaffen.

Zu Art. 43, Register

Nach Art. 43 werden vom Amt für Umweltschutz öffentlich zugängliche Register eingerichtet, die den Standort der bewilligten Freisetzungsversuche und die Anbauflächen angeben, auf welchen gentechnisch veränderte Kulturen verwendet

werden. Die Erstellung solcher öffentlichen Register ist in Art. 31 Abs. 3 der neuen Freisetzungsrichtlinie als Umsetzungspflicht der EU-Mitgliedstaaten bzw. der EWR-Staaten festgelegt.

Zu Art. 44, Beauftragter für Biosicherheit

Aus dem geltenden fl-GTG beibehalten wird die Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten für Biosicherheit. Nach Abs. 2 kann ein Nachweis zur Befähigung des Beauftragten für die an ihn gestellten Aufgaben verlangt werden.

Zu Art. 45, Auskunfts- und Abklärungspflicht (Art. 24 Abs. 1 und 2 ch-GTG)

In diesem Artikel werden wie in anderen Gesetzen die Auskunfts- und Abklärungspflichten gegenüber den Vollzugsbehörden festgeschrieben. Wie im Umweltschutzgesetz erhält das Amt für Umweltschutz auch für den Bereich Organismen die Möglichkeit, das Führen von Verzeichnissen zu verlangen.

Zu Art. 46, Erhebungen über die Umweltbelastung

Der Artikel formuliert den Auftrag zur Umweltüberwachung und zur Erfolgskontrolle der Massnahmen nach diesem Gesetz.

Zu Art. 47, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und öffentlichen Körperschaften

Da die Materie des Organismengesetzes Bezüge zu anderen Gesetzen im Bereich von Natur und Landwirtschaft aufweist und daher verschiedene Amtsstellen tangiert, soll wie im Umweltschutzgesetz eine entsprechende Anweisung zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit ins Gesetz aufgenommen werden. Die Bestimmung macht insbesondere auch deshalb Sinn, weil immer mehr Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug oder mit der Abklärung spezifischer Fragen an Körperschaften des öffentlichen Rechts delegiert werden.

Zu Art. 48, Amtsgeheimnis

Insbesondere in Zusammenhang mit Gesuchsunterlagen zu Freisetzungsversuchen, aber auch mit Bewilligungsverfahren nach dem EWR-Recht erhalten die Behörden Zugang zu schützenswerten Daten, welche dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen. Die Verankerung des Amtsgeheimnis ist deswegen nicht nur in seiner Funktion als allgemeiner Verwaltungsgrundsatz, sondern auch im Sinne des Schutzes des Geschäftsgeheimnis sehr wichtig.

Zu Art. 49, Gebühren

Der Artikel legt den Grundsatz der Gebührenpflicht für Bewilligungen, Kontrollen oder besondere Dienstleistungen für den Umgang mit Organismen fest. Die entsprechenden Vollzugsbestimmungen sollen in einer Verordnung geregelt werden.

Zu Art. 50, Internationale Zusammenarbeit

Abs. 1 gibt den für den Vollzug des Organismengesetzes zuständigen Organen die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit den Behörden und Institutionen der umliegenden Staaten. Aufgrund der territorialen Kleinheit und der eingeschränkten Ressourcen Liechtensteins ist die nachbarschaftliche Zusammenarbeit insbesondere im Zusammenhang mit dem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen von besonderer Bedeutung.

Mit Abs. 2 wird explizit die Möglichkeit festgelegt, mit Institutionen und Behörden der angrenzenden Nachbarstaaten Massnahmen zu vereinbaren, um den Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen zu gewährleisten. Solche Massnahmen könnten künftig - in Ergänzung zu den nationalen Massnahmen - je nach den Entwicklungen in den Nachbarregionen betreffend die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen von zentraler Bedeutung sein, damit die biologische Landwirtschaft in Liechtenstein nicht beeinträchtigt wird. Derzeit besteht allerdings kein Handlungsbedarf zu grenzüberschreitenden

Massnahmen, da in der Schweiz aufgrund des Moratoriums „für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft“ der Einsatz von gentechnisch veränderten Tieren und Pflanzen in der landwirtschaftlichen Produktion verboten ist. Im angrenzenden Bundesland Vorarlberg wird in der Landwirtschaft flächendeckend gentechnikfrei produziert.

Zu Art. 51, Aus- und Weiterbildung

In Abs. 1 wird wie in anderen Gesetzen die Ausbildung der mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen geregelt. Abs. 2 verpflichtet das Amt für Umweltschutz, bei Bedarf Aus- und Weiterbildungen für Dritte zu organisieren, wie dies auch in der schweizerischen Vorlage festgehalten ist. Das können zum Beispiel Kurse für Betriebsbeauftragte für Biosicherheit sein. In der Praxis wird man sich im Regelfall an entsprechenden Kursen, die im benachbarten Ausland durchgeführt werden, beteiligen können.

Kapitel VI, Verfahren und Rechtsmittel

Zu Art. 52, Herstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 52 entspricht Art. 28 des geltenden fl-GTG. Allerdings liegt die Zuständigkeit für Entscheidungen und Verfügungen sowie die Anordnung der Kostentragung neu beim Amt für Umweltschutz. Es erscheint angemessener und praxisnaher, diese Vollzugsaufgaben dem zuständigen Fachamt zu übertragen.

Zu Art. 53, Verfahren

Die Verfahrensbestimmung (ergänzende Anwendung des Landesverwaltungspflegegesetzes) wird aus dem geltenden fl-GTG unverändert übernommen.

Zu Art. 54, Rechtsmittel

Neu wird als erste Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des Amtes für Umweltschutz die Beschwerdekommision festgelegt. Gegen deren Entscheidung

steht die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof offen. Als Beschwerdegründe können rechtswidriges Vorgehen und Erledigen sowie aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellung geltend gemacht werden. Wichtig ist, dass Beschwerden gegen Sofortmassnahmen, die keinen Aufschub dulden, keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu Art. 55, Beschwerdelegitimation bei Freisetzungsversuchen (Art. 28 ch-GTG, Art. 55f ch-USG)

Bei Freisetzungsversuchen soll nicht nur den Eigentümern derjenigen Parzellen, die direkt an die Parzelle mit dem Versuch angrenzt, das Beschwerderecht eingeräumt werden. Gerade bei Versuchen mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist dem weiteren Umkreis, der beispielsweise direkt durch Pollenflug in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, Beachtung zu schenken. Die diesbezüglichen Entfernungen können nicht pauschal festgelegt werden, sondern sind von verschiedenen Faktoren wie Konzeption des Versuchs und getestetem Organismus abhängig. Deshalb ist der Kreis der Einspracheberechtigten im Einzelfall nach Massgabe solcher Faktoren festzulegen. Als Kriterium gilt, dass die Parzellen vom Versuch betroffen sein können.

Analog zu den Regelungen im ch-GTG und im ch-USG sowie in anderen liechtensteinischen Erlassen zum Schutz von Natur und Umwelt wird die Verbandsbeschwerde ermöglicht. Legitimiert sind Umweltschutzorganisationen, welche ihren Sitz in Liechtenstein haben, seit mindestens 5 Jahren Umweltschutzziele verfolgen und von der Regierung als zur Beschwerde berechtigt bezeichnet werden.

Zu Art. 56, Gemeindebeschwerde (Art. 57 ch-USG)

Gerade im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion können die Gemeinden als massgebliche Grundbesitzer ein schutzwürdiges Interesse geltend machen, weshalb die Gemeindebeschwerde im Gesetz verankert wird. Mit diesem Artikel werden die Gemeinden generell und nicht nur im Falle von Freisetzungsversu-

chen zur Beschwerde gegen Verfügungen der Vollzugsbehörden berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass sie durch diese Verfügungen berührt werden und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Kapitel VII, Haftpflicht (Art. 30-34 ch-GTG, Art. 59abis-59d ch-USG)

Mit den neuen Haftungsbestimmungen werden die gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen analog den schweizerischen Haftungsbestimmungen im ch-GTG und im ch-USG einer lückenlosen Gefährdungshaftung unterstellt. Für Organismen, die in Verkehr gebracht werden, haftet ausschliesslich deren Hersteller und deren Importeur. Damit werden die Anwender der Organismen (z.B. Landwirte) entlastet.

Zu Art. 57, Grundsätze (Art. 30 ch-GTG, Art. 59abis ch-USG)

Abs. 1 legt die Haftpflicht gegenüber den bewilligungs- und meldepflichtigen Personen fest, die mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen umgehen, sie im Versuch freisetzen oder sie unerlaubt in Verkehr bringen und dadurch einen Schaden verursachen.

Abs. 2 bezieht sich auf Organismen in land- oder forstwirtschaftlichen Hilfsstoffen. Danach haftet ausschliesslich die bewilligungspflichtige Person für Schäden, welche den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder den Konsumenten durch erlaubt in Verkehr gebrachte Organismen entstehen. Voraussetzung ist, dass die Organismen in land- oder forstwirtschaftlichen Hilfsstoffen enthalten sind oder aus solchen stammen. Wie erwähnt werden damit die Anwender entlastet. Vorbehalten bleibt dabei nach Abs. 3 der Rückgriff auf Personen, welche Organismen unsachgemäss behandelt oder zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben.

Abs. 4 regelt die Haftung im Falle eines Schadens, der durch alle anderen, erlaubt in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen verursacht wird. Haftungspflichtig ist wiederum die bewilligungspflichtige Person.

Voraussetzung ist die Fehlerhaftigkeit der Organismen. Explizit festgelegt wird die Haftung für Fehler, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnten.

Mit Abs. 5 wird der Begriff der Fehlerhaftigkeit gentechnisch veränderter und pathogener Organismen definiert. Diese ist gegeben, wenn die Sicherheitsstandards nicht erfüllt werden, die erwartet werden können. Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft qualifiziert werden, weil zu einem späteren Zeitpunkt ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde.

Wie im geltenden fl-GTG ist gemäss Abs. 7 ein Haftungsausschluss für Fälle höherer Gewalt oder bei grobem Verschulden der geschädigten Person oder einer Drittperson festgelegt. Die Beweislast liegt dabei bei der bewilligungs- oder meldepflichtigen Person.

Zu Art. 58, Ursachenzusammenhang (Art. 30 Abs. 7 ch-GTG, Art. 59abis Abs. 7 ch-USG)

Die Haftpflicht setzt einen Zusammenhang des eingetretenen Schadens mit den besonderen Eigenschaften der Organismen voraus. Bei pathogenen Organismen muss der Schaden aufgrund der Pathogenität der Organismen entstanden sein. Im Falle von gentechnisch veränderten Organismen muss dieser aufgrund ihrer neuen Eigenschaften, ihrer Vermehrung oder Veränderung oder der Weitergabe ihres veränderten Erbmaterials gegeben sein.

Zu Art. 59, Schädigung der Umwelt (Art. 31 ch-GTG, Art. 59abis Abs. 9)

Der Haftungsumfang erstreckt sich auch auf die Übernahme der Kosten, welche durch Massnahmen zur Wiederherstellung der intakten Umwelt oder durch entsprechende Ersatzvornahmen entstehen.

Zu Art. 60, Verjährung (Art. 32 ch-GTG, 59c ch-USG)

Die Haftung wird konkreten Verjährungsfristen unterstellt. Die Ersatzansprüche verjähren drei Jahre nach Kenntnisnahme des Schadens durch die geschädigte

Person, in jedem Fall aber nach 30 Jahren nach Eintreten oder Beendigung des Ereignisses, das den Schaden verursacht hat. Gleichfalls verjähren Ersatzansprüche 30 Jahre nach Inverkehrbringen der Organismen. Das Rückgriffsrecht untersteht denselben Verjährungsfristen. Die Frist beginnt mit der vollständigen Erbringung der Ersatzleistung und mit der Kenntnismahme der mithaftpflichtigen Person.

Zu Art. 61, Beweiserleichterung (Art. 33 ch-GTG, Art. 59abis Abs. 8 ch-USG)

Die Beweislast des Ursachenzusammenhangs obliegt der Person, welche den Schadenersatz geltend macht. Das Gericht kann bei Schwierigkeiten der Beweiserbringung von der Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs ausgehen. Ferner kann es den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen lassen.

Zu Art. 62, Sicherstellung (Art. 34 ch-GTG, Art. 59b ch-USG)

Beibehalten wird die Verpflichtung zur Sicherstellung der Haftpflicht durch die bewilligungs- und meldepflichtigen Personen. Neu kann diese analog zu den schweizerischen Vorschriften auch in anderer Form als durch den Abschluss einer Versicherung vorgenommen werden. Die Meldepflicht in Bezug auf Änderungen der Sicherstellung wird mit Abs. 3 präzisiert. Meldepflichtig sind das Bestehen, das Aussetzen und die Beendigung der Sicherstellung. Die Sicherstellung darf frühestens 60 Tage nach Eingang der Meldung aussetzen oder aufhören.

Kapitel VIII, Strafbestimmungen

Zu Art. 63, Vergehen (Art. 35 ch-GTG, Art. 60 Abs. 1 Bst. e-k)

Art. 63 entspricht im Wesentlichen dem Art. 29 des geltenden fl-GTG, jedoch ist diese Norm der neuen Systematik bzw. Einteilung der drei Regelungsbereiche zum Umgang mit Organismen angepasst. Ausserdem werden Strafnormen ent-

sprechend den neuen materiellen Bestimmungen zur Trennung des Warenflusses und zur Vermeidung von Verunreinigungen eingefügt.

Zu Art. 64, Übertretungen

Hier werden jene Widerhandlungen aufgeführt, welche auf Grund ihrer geringeren Schwere nicht als Vergehen einzustufen sind.

Zu Art. 65-67; Verantwortlichkeit, Einziehung, Abschöpfung der Bereicherung

Unverändert übernommen aus dem geltenden fl-GTG werden die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen, die Einziehung und die Abschöpfung der Bereicherung.

Kapitel IX, Übergangs- und Schlussbestimmungen

In den Übergangs- und Schlussbestimmungen enthalten sind die Verordnungskompetenz der Regierung, die Aufhebung bisherigen Rechts sowie die Behandlung hängiger Verwaltungsverfahren.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlage zur Schaffung eines Organismengesetzes, womit die Umsetzung der und die Rechtsharmonisierung mit der Schweiz angestrebt werden, wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf. Mit dem Organismengesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen den neuen EWR-rechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund der Freisetzungsrichtlinie und den kürzlich erfolgten rechtlichen Entwicklungen in der Schweiz angepasst. Das bisherige Gesetz soll aufgehoben werden.

Hinzuweisen ist auf die erforderlichen Anpassungen der Vollzugsvorschriften auf Verordnungsebene. Die geltende Verordnung zum Gesetz über den Umgang mit

gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen⁶ wird durch Verordnungen ersetzt werden, welche spezifische Ausführungsvorschriften zu folgenden Bereichen enthalten:

- Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung);
- Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Freisetzungsverordnung);
- in einer so genannten Koexistenzverordnung werden die Auflagen und Voraussetzungen für den Anbau gentechnisch veränderter Kulturen in der Landwirtschaft im Detail geregelt. Gesetzliche Grundlage bilden die Vorschriften zum Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit. Dabei ist insbesondere den ausgesprochen kleinräumigen Verhältnisse in Liechtenstein, der starken Parzellierung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens und dem hohen Anteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach den Regeln der Biolandbaus sowie der integrierten Produktion Rechnung zu tragen.

Für die Einschliessungsverordnung und die Freisetzungsverordnung werden die entsprechenden schweizerischen Verordnungen als Rezeptionsgrundlagen herangezogen werden. Für die Koexistenzverordnung wird auf analoge rechtliche Grundlagen in den Staaten des EWRA abzustellen sein.

⁶ LGBl. 1999 Nr. 104, LR 816.11

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über den Umgang mit Organismen (Organismengesetz; OrgG)**

Gesetz

vom ...

über den Umgang mit Organismen (Organismengesetz; OrgG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz soll:

- a) Menschen, Tiere und Pflanzen, sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen, die sich aus dem Umgang mit Organismen, ihren Stoffwechselprodukten oder ihren Abfällen ergeben;
- b) die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft erhalten;
- c) den Menschen, die Tiere, die Pflanzen und die Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie und beim Umgang mit Organismen schützen;

- d) dem Wohl des Menschen, der Tiere und der Umwelt bei der Anwendung der Gentechnologie dienen.

2) Es soll dabei insbesondere:

- a) die Gesundheit und Sicherheit des Menschen, der Tiere und der Umwelt schützen;
- b) die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;
- c) die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten;
- d) die Wahlfreiheit der Konsumenten ermöglichen;
- e) die Täuschung über Erzeugnisse verhindern;
- f) die Information der Öffentlichkeit fördern;
- g) der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung für Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt Rechnung tragen.

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der im Anhang aufgeführten EWR-Rechtsvorschriften.

Art. 2

Vorsorge- und Verursacherprinzip

1) Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Organismen frühzeitig zu begrenzen.

2) Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 3

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den Umgang mit Organismen, insbesondere mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Tieren, Pflanzen und anderen Organismen sowie mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen.

Art. 4

Vorbehalt anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Schutz des Menschen, der Tiere und der Umwelt vor unmittelbaren Gefährdungen durch Organismen bezwecken, bleiben vorbehalten.

Art. 5

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) „Organismen“: zelluläre und nicht zelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmaterial fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände oder Erzeugnisse, die solche Einheiten enthalten;
- b) „Gentechnisch veränderte Organismen“: Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt;
- c) „Pathogene Organismen“: Organismen, die Krankheiten verursachen können;
- d) „Gebietsfremde Organismen“: Organismen, die:

1. als Art in den EWR-Mitgliedsstaaten (ohne Überseegebiete) und in der Schweiz nicht natürlicherweise oder in der Landwirtschaft oder im produzierenden Gartenbau dieser Länder nicht in domestizierter Form vorkommen, und
 2. nicht aus Populationen aus Ländern nach Ziff. 1 stammen;
- e) „domestiziert“: durch künstliche Auswahl nach Zuchtkriterien so verändert, dass die Überlebensfähigkeit in der Natur vermindert ist;
- f) „invasive gebietsfremde Organismen“: gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass sie sich ausbreiten und eine so hohe Bestandesdichte erreichen können, dass dadurch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt oder Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet werden können;
- g) „wirbellose Kleintiere“: Gliederfüßer, Ringel-, Faden- und Plattwürmer;
- h) „Beeinträchtigungen“: durch Organismen verursachte schädliche oder lästige Einwirkungen auf den Menschen, die Tiere, die Pflanzen und die Umwelt;
- i) „Umgang“: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Organismen, insbesondere das Herstellen, im Versuch Freisetzen, Inverkehrbringen, Einführen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;
- k) „Inverkehrbringen“: jede Abgabe von Organismen an Dritte, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche;
- l) „Anlagen“: Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts, insbesondere der im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ergänzend Anwendung.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 6

Beurteilungen von Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Organismen herrühren.

II. Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen

A. Allgemeine Grundsätze

Art. 7

Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Umwelt und biologischer Vielfalt

Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:

- a) den Menschen, die Tiere, die Pflanzen oder die Umwelt nicht gefährden können;

- b) die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

Art. 8

Achtung der Würde der Kreatur

1) Bei Tieren und Pflanzen darf durch gentechnische Veränderungen des Erbmaterials die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen Rechnung zu tragen.

2) Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird von der Regierung im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:

- a) die Gesundheit von Mensch und Tier;
- b) die Sicherung einer ausreichenden Ernährung;
- c) die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen;
- d) die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen;
- e) ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene;
- f) die Wissensvermehrung.

Art. 9

Gentechnische Veränderungen von Wirbeltieren

Gentechnisch veränderte Wirbeltiere dürfen nur für Zwecke der Forschung, Therapie und Diagnostik an Menschen oder Tieren erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Vorbehalten bleiben die Ausführungsbestimmungen nach Art. 11 Abs. 3.

Art. 10

Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit

Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen sowie die Wahlfreiheit der Konsumenten nicht beeinträchtigen.

Art. 11

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Produktionsmittel und Nutztiere

1) Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nur erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes sowie namentlich der Landwirtschafts-, der Umweltschutz-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung erfüllt sind.

2) Unabhängig von allfällig weiteren Bestimmungen, namentlich der Landwirtschafts-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung kann die Regierung unter Berücksichtigung bestehender Staatsverträge für die Produktion und

den Absatz dieser Erzeugnisse oder Produktionsmittel mit Verordnung eine Bewilligungspflicht oder andere Massnahmen festlegen.

3) Die Regierung kann unter Berücksichtigung bestehender Staatsverträge Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.

B. Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

Art. 12

Einschlussmassnahmen

1) Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, die er weder im Versuch freisetzen (Art. 17) noch in Verkehr bringen darf (Art. 22 und 23), muss alle Einschlussmassnahmen treffen, die insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Organismen für Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt notwendig sind.

2) Die Regierung bestimmt, nach Massgabe der aufgrund des Zollvertrages oder des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften, mit Verordnung die Einzelheiten, insbesondere:

- a) die Gruppierung von gentechnisch veränderten Organismen nach dem von ihnen ausgehenden Risiko;
- b) die Klassen von Tätigkeiten nach ihrem Risiko für den Menschen und die Umwelt;
- c) die Durchführung einer Risikobewertung.

Art. 13

Anmeldung und Bewilligung

1) Für die Tätigkeit mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen ist in Abhängigkeit von der Klasse der Tätigkeit eine Anmeldung vorzunehmen oder eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz einzuholen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das Verfahren wird nach Massgabe der Richtlinie 90/219/EWG durchgeführt.

2) Soweit für eine Tätigkeit in geschlossenen Systemen keine Bewilligungspflicht besteht, kontrolliert die verantwortliche Person oder Unternehmung die Einhaltung der Grundsätze von Art. 7 bis 10 selbst. Die Regierung regelt Art, Umfang und Überprüfung dieser Selbstkontrolle mit Verordnung.

3) Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften mit Verordnung.

Art. 14

Anhörung der Öffentlichkeit

1) Vor Erteilung der Bewilligung kann die betroffene Öffentlichkeit angehört werden.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 15

Information der Öffentlichkeit

1) Das Amt für Umweltschutz informiert die Öffentlichkeit über Anmeldungen sowie die Erteilung, Änderungen und den Entzug von Bewilligungen (Art. 13 Abs. 1).

2) Folgende Angaben sind in keinem Fall vertraulich:

- a) Name der für die Tätigkeit und für die Überwachung der biologischen Sicherheit verantwortlichen Personen;
- b) Adresse des Betriebs und der Anlage (Ort der Tätigkeit);
- c) Art der Anlage, Sicherheitsmassnahmen und Abfallentsorgung;
- d) allgemeine Beschreibung der Organismen und ihrer Eigenschaften;
- e) allgemeine Beschreibung der Tätigkeit, insbesondere des Zwecks und der ungefähren Grössenordnung (z.B. Kulturvolumen);
- f) Zusammenfassung der Risikobewertung;
- g) Klasse der Tätigkeit;
- h) Information über Notfallpläne.

Art. 16

Überprüfung von Anmeldungen und Bewilligungen

1) Änderungen zu Anmeldungen über Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen sind dem Amt für Umweltschutz bekannt zu geben.

2) Erteilte Bewilligungen sind vom Amt für Umweltschutz regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie aufrechterhalten werden können.

3) Der Inhaber einer Bewilligung muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen führen könnten, dem Amt für Umweltschutz von sich aus bekannt geben, sobald er davon Kenntnis hat.

C. Freisetzungsversuche

Art. 17

Voraussetzungen

1) Gentechnisch veränderte Organismen dürfen im Versuch freigesetzt werden, wenn:

- a) die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;
- b) der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von gentechnisch veränderten Organismen leistet;
- c) sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika enthalten; und
- d) nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Organismen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Grundsätze von Art. 7 nicht in anderer Weise verletzt werden können.

2) Der Nachweis der finanziellen Sicherstellung der Maßnahmen, mit denen allfällige Gefährdungen und Beeinträchtigungen festgestellt, abgewehrt oder behoben werden, wird vorausgesetzt.

Art. 18

Bewilligungspflicht

Die Durchführung von Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten Organismen bedarf einer Bewilligung der Regierung.

Art. 19

Bewilligungsverfahren

1) Das Bewilligungsverfahren wird nach Massgabe der Richtlinie 2001/18/EG durchgeführt. Die Bewilligung ist zu befristen.

2) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach Abs. 1 sind Fachleute und die Öffentlichkeit anzuhören.

Art. 20

Information der Öffentlichkeit

1) Das Amt für Umweltschutz unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erteilung, Änderung und den Entzug von Bewilligungen.

2) Folgende Angaben sind in jedem Fall öffentlich:

- a) Name und Adresse der für den Freisetzungsversuch verantwortlichen Personen;
- b) allgemeine Beschreibung der Organismen und ihrer Eigenschaften;
- c) Ziel und Zweck des Freisetzungsversuchs;
- d) Angabe des Orts des Freisetzungsversuchs;
- e) die Umweltverträglichkeitsprüfung;

- f) Zusammenfassung der Risikoermittlung und -bewertung;
- g) die Urteile von Fachleuten über die Auswirkungen von Freisetzungsversuchen;
- h) Methoden und Pläne für die Überwachung der gentechnisch veränderten Organismen in der Umwelt und für Notfallmassnahmen;

3) Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften mit Verordnung.

Art. 21

Überprüfung von Bewilligungen

Für erteilte Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen gilt Art. 16 sinngemäss.

D. Inverkehrbringen

Art. 22

Voraussetzungen

Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den aufgrund des Zollvertrages oder des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen zugelassen sind. Insbesondere dürfen sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika enthalten.

Art. 23

Einschränkungen und Verbote

1) Hat die Regierung Grund zur Annahme, dass gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte, die gemäss Art. 22 für das Inverkehrbringen zugelassen worden sind, eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, kann sie das Inverkehrbringen dieser Organismen oder Produkte einschränken oder verbieten.

2) Gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte stellen insbesondere dann eine Gefahr für Mensch und Umwelt dar, wenn sie:

- a) die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen beeinträchtigen;
- b) zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;
- c) den Stoffhaushalt der Umwelt schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- d) wichtige Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- e) sich oder ihre Eigenschaften in unerwünschter Weise verbreiten; oder
- f) in anderer Weise die Grundsätze von Art. 7 verletzen.

3) Die Regierung ergreift die erforderlichen Massnahmen und unterrichtet die Öffentlichkeit.

4) Die Regierung unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde von Massnahmen nach Abs. 1, sofern eine Zulassung nach EWR-Recht vorliegt.

Art. 24

Kennzeichnung

1) Wer gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmer als solche kennzeichnen, um die Wahlfreiheit der Konsumenten nach Art. 10 zu gewährleisten und um Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.

2) Die Regierung bestimmt, nach Massgabe der aufgrund des Zollvertrages oder des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften, mit Verordnung die Einzelheiten:

- a) über die Kennzeichnung;
- b) über unbeabsichtigt in Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse gelangte Spuren von gentechnisch veränderten Organismen.

3) Spuren gentechnisch veränderter Organismen gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.

Art. 25

Information der Abnehmer

1) Wer gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, muss den Abnehmer:

- a) über deren Eigenschaften, die für die Anwendung der Art. 7 bis 10 von Bedeutung sind, informieren;
- b) so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Organismen die Grundsätze von Art. 7 bis 10 nicht verletzt werden.

2) Anweisungen von Herstellern und Importeuren sind einzuhalten.

3) Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen, gentechnisch veränderten Organismen an land- oder forstwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaber.

E. Trennung des Warenflusses

Art. 26

Grundsätze

1) Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen zu vermeiden und den Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und die Wahlfreiheit der Konsumenten zu gewährleisten.

2) Die Regierung erlässt mit Verordnung Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen.

3) Insbesondere legt sie die Anforderungen zum Schutz der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen fest.

Art. 27

Meldepflicht

1) Die Regierung kann mit Verordnung eine Meldepflicht für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen vorschreiben, welche für das Inverkehrbringen zugelassen sind.

2) Zwingend ist die Meldepflicht für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sowie für den Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut.

Art. 28

Koexistenzmassnahmen

Die Regierung legt mit Verordnung die Anforderungen für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen und für den Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut fest und überprüft regelmässig deren Wirksamkeit.

III. Umgang mit pathogenen Organismen

Art. 29

Grundsätze

Mit pathogenen Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:

- a) die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können;
- b) die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

Art. 30

Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

1) Wer mit pathogenen Organismen umgeht, die er weder im Versuch freisetzen (Art. 31) noch für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringen darf (Art. 32), muss alle Einschliessungsmassnahmen treffen, die insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Organismen für Umwelt und Mensch notwendig sind.

2) Die Regierung führt mit Verordnung eine Melde- oder Bewilligungspflicht für den Umgang mit pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen ein.

3) Für bestimmte pathogene Organismen und Tätigkeiten kann sie Vereinfachungen der Melde- oder Bewilligungspflicht oder Ausnahmen davon vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Art. 29 ausgeschlossen ist.

4) Soweit für eine Tätigkeit in geschlossenen Systemen keine Bewilligungspflicht besteht, kontrolliert die verantwortliche Person oder Unternehmung die Einhaltung der Grundsätze von Art. 29 selbst. Die Regierung regelt Art, Umfang und Überprüfung dieser Selbstkontrolle mit Verordnung.

Art. 31

Freisetzungsversuche

1) Wer pathogene Organismen, die nicht für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 32), im Versuch freisetzen will, benötigt dafür eine Bewilligung der Regierung.

2) Die Regierung legt die Anforderungen und das Verfahren mit Verordnung fest. Sie regelt insbesondere:

- a) die Anhörung von Fachleuten;
- b) die finanzielle Sicherstellung der Massnahmen, mit denen allfällige schädliche oder lästige Einwirkungen festgestellt, abgewehrt oder behoben werden;
- c) die Information der Öffentlichkeit.

3) Für bestimmte pathogene Organismen kann sie Vereinfachungen der Bewilligungspflicht oder Ausnahmen davon vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Art. 29 ausgeschlossen ist.

Art. 32

Inverkehrbringen

Pathogene Organismen dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn gemäss den aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften:

- a) sie für das Inverkehrbringen zugelassen sind; und
- b) die Informations- und Anweisungspflichten an die Abnehmer eingehalten werden.

IV. Umgang mit gebietsfremden Organismen

Art. 33

Grundsätze

1) Mit gebietsfremden Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:

- a) die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können;
- b) die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

2) Vorschriften in anderen Gesetzen, insbesondere dem Fischereigesetz, dem Jagdgesetz und dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, welche gebietsfremde Organismen betreffen, bleiben vorbehalten.

Art. 34

Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen

1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung jene invasiven gebietsfremden Tiere und Pflanzen, mit denen in der Umwelt ausser für Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen, nicht direkt umgegangen werden darf.

2) Das Amt für Umweltschutz kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang in der Umwelt mit invasiven gebietsfremden Tieren und Pflanzen nach Abs. 1 erteilen, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Grundsätze von Art. 33 ergriffen hat.

3) Bodenaushub, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist, darf nur am Entnahmeort verwertet werden.

Art. 35

Freisetzungsversuche

1) Wer gebietsfremde wirbellose Kleintiere im Versuch freisetzen will, benötigt dafür eine Bewilligung der Regierung.

2) Die Regierung legt die Anforderungen und das Verfahren mit Verordnung fest.

Art. 36

Inverkehrbringen

Gebietsfremde Organismen dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn gemäss den aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften:

- a) sie für das Inverkehrbringen zugelassen sind; und
- b) die Informations- und Anweisungspflichten an die Abnehmer eingehalten werden.

V. Organisation und Vollzug

Art. 37

Regierung

1) Der Regierung obliegt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

2) Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Beurteilung, ob die Würde der Kreatur missachtet ist (Art. 8 Abs. 2);
- b) die Unterrichtung der EFTA-Überwachungsbehörde (Art. 23 Abs. 4, Art. 42);
- c) die Bewilligung von Freisetzungsversuchen (Art. 18, Art. 31 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1);
- d) das Einschränken oder Verboten des Inverkehrbringens zugelassener gentechnisch veränderter Organismen und der Erlass dazu erforderlicher Massnahmen (Art. 23 Abs. 1 und 3);
- e) die Vereinbarung von Massnahmen mit Behörden und Institutionen umliegender Staaten (Art. 50 Abs. 2);
- f) die Bestimmung der beschwerdeberechtigten Grundstückseigentümer und Umweltschutzorganisationen bei Freisetzungsversuchen (Art. 55);
- g) die Ahndung von Übertretungen (Art. 64);
- h) das Erklären des Verfalls unrechtmässig erlangter Vermögensvorteile (Art. 67 Abs. 2).

Art. 38

Weitere Vorschriften

1) Die Regierung kann weitere Vorschriften über den Umgang mit Organismen, ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen erlassen, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die Grundsätze von Art. 7 bis 10, Art. 29 und Art. 33 verletzt werden können.

2) Sie kann insbesondere:

- a) den Transport regeln;
- b) den Umgang mit bestimmten Organismen einer speziellen Bewilligung unterstellen, einschränken oder verbieten;
- c) zur Bekämpfung bestimmter Organismen oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;
- d) zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;
- e) für den Umgang mit bestimmten Organismen Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f) im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren öffentliche Anhörungen vorsehen.

Art. 39

Amt für Umweltschutz

1) Dem Amt für Umweltschutz obliegt der Erlass von Entscheidungen und Verfügungen zur Einhaltung dieses Gesetzes und den darauf beruhenden Verordnungen.

2) Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung und Überprüfung von Bewilligungen (Art. 14 Abs. 1, Art. 16, Art. 21);
- b) die Information der Öffentlichkeit über Anmeldungen und die Erteilung, die Änderung oder den Entzug von Bewilligungen (Art. 15 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1);
- c) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den direkten Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen in der Umwelt (Art. 34 Abs. 2);
- d) das Führen der Register (Art. 43);
- e) das Einfordern eines Befähigungsnachweises für Biosicherheitsbeauftragte (Art. 44 Abs. 2);
- f) die Vorschreibung des Führens von Verzeichnissen (Art. 45 Abs. 2);
- g) die Überwachung der Umweltbelastung und die Durchführung von Erhebungen (Art. 46);
- h) die Organisation von Aus- und Weiterbildungen (Art. 51 Abs. 2);
- i) die Gewährleistung und Durchsetzung der Herstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 52).

Art. 40

Auslagerung von Vollzugsaufgaben

Die Vollzugsbehörden können öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Erstellung von Fachgutachten, Stellungnahmen, sowie mit der Kontrolle und Überwachung.

Art. 41

Aktenzugang und Information der Öffentlichkeit

1) Jede Person hat Anspruch, auf Gesuch hin bei der zuständigen Vollzugsbehörde Zugang zu Informationen zu erhalten, die beim Vollzug dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder völkerrechtlicher Vereinbarungen über den Umgang mit Organismen oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen erhoben werden. Kein Anspruch besteht, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

2) Die Vollzugsbehörden können nach Anhören der Betroffenen Auskünfte aus dem Vollzug (Art. 45) sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.

Art. 42

Unterrichtung der EFTA-Überwachungsbehörde

Die Regierung unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe der Richtlinien 90/219/EWG und 2001/18/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Art. 43

Register

Das Amt für Umweltschutz hält in öffentlich zugänglichen Registern die Standorte fest:

- a) der bewilligten Freisetzungen von Organismen zu Versuchszwecken; und

- b) von Feldern, auf denen gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden.

Art. 44

Beauftragter für Biosicherheit

1) In Anlagen, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen umgegangen wird, ist ein Beauftragter für Biosicherheit zu bestellen. Dieser ist dem Amt für Umweltschutz bekannt zu geben.

2) Das Amt für Umweltschutz kann einen Nachweis verlangen, aus dem hervorgeht, dass der Beauftragte für Biosicherheit befähigt ist, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Art. 45

Auskunfts- und Abklärungspflicht

1) Jede Person ist verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Abklärungen durchzuführen, durchführen zu lassen oder zu dulden.

2) Das Amt für Umweltschutz kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Organismen geführt, aufbewahrt und auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

3) Es kann vorschreiben, dass die nach diesem Gesetz bereitzustellenden Daten unter Verwendung amtlicher Formulare oder in elektronischer Form zu übermitteln sind.

Art. 46

Erhebungen über die Umweltbelastung

1) Das Amt für Umweltschutz überwacht den Stand und die Entwicklung der Umweltbelastung.

2) Es führt Erhebungen über den Umgang mit Organismen durch und prüft den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes.

Art. 47

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und öffentlichen Körperschaften

Die Behörden des Landes und der Gemeinden sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts arbeiten mit den Vollzugsbehörden nach diesem Gesetz zusammen. Sie sind verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Daten zu übermitteln.

Art. 48

Amtsgeheimnis

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen beauftragten Personen sowie von der Regierung beigezogene Fachleute unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 49

Gebühren

1) Für Bewilligungen, Verfügungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der von der Regierung erlassenen Gebührenverordnung.

Art. 50

Internationale Zusammenarbeit

1) Beim Vollzug dieses Gesetzes arbeiten die zuständigen Organe bei Bedarf mit den Behörden und Institutionen der umliegenden Staaten zusammen.

2) Die Regierung kann mit diesen insbesondere Massnahmen mit dem Ziel vereinbaren, den Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen zu gewährleisten.

Art. 51

Aus- und Weiterbildung

1) Die Regierung unterstützt die Aus- und Weiterbildung der mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.

2) Das Amt für Umweltschutz sorgt dafür, dass periodisch Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Personen durchgeführt werden, die Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen.

VI. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 52

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

1) Werden Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen sowie gegen Bewilligungsauflagen der Regierung festgestellt und wird trotz Mahnung und Fristsetzung keine Abhilfe geschaffen, trifft das Amt für Umweltschutz die notwendigen Entscheidungen und Verfügungen. Die Mahnung und Fristsetzung obliegt dem Amt für Umweltschutz.

2) Wird trotz der Entscheidungen und Verfügungen nach Abs. 1 keine Abhilfe geschaffen, hat das Amt für Umweltschutz deren Durchsetzung anstelle und auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten anzuordnen.

3) In schwerwiegenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Verstössen gegen Bewilligungsauflagen für den Umgang mit Organismen, ordnet das Amt für Umweltschutz die notwendigen Sofortmassnahmen an.

Art. 53

Verfahren

Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Art. 54

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Umweltschutz kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten und der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten oder den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellungen richten.

4) Einer Beschwerde gegen Sofortmassnahmen nach Art. 52 Abs. 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 55

Beschwerdelegitimation bei Freisetzungsversuchen

1) Gegen Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit Organismen steht den Eigentümern der Grundstücke, die in einem vom Versuch betroffenen Naheverhältnis liegen, das Beschwerderecht zu. Die Regierung bestimmt die beschwerdeberechtigten Grundstückseigentümer im Einzelfall nach Massgabe des Versuches.

2) Gegen Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit Organismen steht Umweltschutzorganisationen mit Sitz im Inland, die sich seit mindestens fünf

Jahren statutengemäss Umweltschutzziele widmen und von der Regierung als zur Beschwerde berechtigt bezeichnet wurden, das Beschwerderecht zu.

Art. 56

Gemeindebeschwerde

Die Gemeinden sind berechtigt, gegen Verfügungen der Vollzugsbehörden in Anwendung dieses Gesetzes die Rechtsmittel zu ergreifen, sofern sie dadurch berührt werden und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung haben.

VII. Haftpflicht

Art. 57

Grundsätze

1) Die bewilligungs- oder meldepflichtige Person, die mit Organismen im geschlossenen System umgeht, solche Organismen im Versuch freisetzt oder sie unerlaubt in Verkehr bringt, haftet für Schäden, die bei diesem Umgang entstehen.

2) Für den Schaden, der land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Konsumenten von Produkten dieser Betriebe durch erlaubt in Verkehr gebrachte Organismen entsteht, haftet ausschliesslich die bewilligungspflichtige Person, wenn die Organismen:

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Produktionsmitteln enthalten sind; oder
- b) aus solchen Produktionsmitteln stammen.

3) Bei der Haftung nach Abs. 2 bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäß behandelt oder sonst wie zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben, vorbehalten.

4) Wird ein Schaden durch alle übrigen erlaubt in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen verursacht, so haftet die bewilligungspflichtige Person, wenn die Organismen fehlerhaft sind. Sie haftet auch für einen Fehler, der nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem der Organismus in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.

5) Gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen sind fehlerhaft, wenn sie nicht die Sicherheit bieten, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- a) die Art und Weise, wie sie dem Publikum präsentiert werden;
- b) der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann;
- c) der Zeitpunkt, in dem sie in Verkehr gebracht wurden.

6) Ein Produkt aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen ist nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde.

7) Von der Haftpflicht wird befreit, wer beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

8) Die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches finden ergänzend Anwendung.

9) Das Land und die Gemeinden haften ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 8 und nach Art. 59.

Art. 58

Ursachenzusammenhang

1) Beim Umgang mit pathogenen Organismen setzt die Haftpflicht nach Art. 57 und 59 voraus, dass der Schaden wegen der Pathogenität der Organismen entstanden ist.

2) Beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen setzt die Haftpflicht nach Art. 57 und 59 voraus, dass der Schaden entstanden ist wegen:

- a) der neuen Eigenschaften der Organismen;
- b) der Vermehrung oder Veränderung der Organismen; oder
- c) der Weitergabe des veränderten Erbmaterials der Organismen.

Art. 59

Schädigung der Umwelt

1) Die Person, die für den Umgang mit Organismen haftet, muss auch die Kosten von notwendigen und angemessenen Massnahmen ersetzen, die ergriffen werden, um zerstörte oder beschädigte Bestandteile der Umwelt wieder herzustellen oder sie durch gleichwertige Bestandteile zu ersetzen.

2) Sind die zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechts oder ergreift der Berechtigte die nach den Umständen gebotenen Massnahmen nicht, so steht der Ersatzanspruch dem Land zu.

Art. 60

Verjährung

1) Die Ersatzansprüche verjähren drei Jahre, nachdem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der haftpflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber 30 Jahre, nachdem:

- a) das Ereignis, das den Schaden verursacht hat, im Betrieb oder in der Anlage eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat; oder
- b) die Organismen in Verkehr gebracht worden sind.

2) Das Rückgriffsrecht verjährt ebenfalls nach Abs. 1. Die dreijährige Frist beginnt zu laufen, sobald die Ersatzleistung vollständig erbracht und die mithaftpflichtige Person bekannt ist.

Art. 61

Beweiserleichterung

1) Der Beweis des Ursachenzusammenhangs (Art. 58) obliegt der Person, die Schadenersatz beansprucht.

2) Kann dieser Beweis nicht mit Sicherheit erbracht werden oder kann der Person, der er obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen.

3) Das Gericht kann den Sachverhalt ausserdem von Amtes wegen feststellen lassen.

Art. 62

Sicherstellung

1) Die bewilligungs- oder meldepflichtigen Personen, die mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen umgehen, haben ihre Haftpflicht durch hinreichende finanzielle Mittel zur Feststellung, Verhinderung oder Behebung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu versichern oder in anderer Form sicherzustellen.

2) Die Regierung kann den Umfang und die Dauer der Sicherstellung gemäss Abs. 1 mit Verordnung bestimmen.

3) Diejenige Person, welche die Haftpflicht sicherstellt, ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.

4) Die Sicherstellung darf erst 60 Tage nach Eingang der Meldung aussetzen oder aufhören.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 63

Vergehen

1) Vom Landgericht wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) mit Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Art. 7 bis 10, Art. 29 und Art. 33 verletzt werden;

- b) die erforderlichen Einschliessungsmassnahmen beim Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen unterlässt oder verletzt (Art. 12 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1);
- c) gegen Anmelde- oder Bewilligungspflichten verstösst (Art. 13 Abs. 1, Art. 16, 18, 21, 27, 30 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1) oder in geschlossenen Systemen ohne Meldung oder Bewilligung tätig ist (Art. 12 und 30);
- d) Organismen für die Verwendung in der Umwelt ohne Zulassung in Verkehr bringt (Art. 22, 32 und 36);
- e) Organismen, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Art. 7 bis 10 und Art. 29 und 33 verletzt werden, in Verkehr bringt;
- f) Vorschriften über die Kennzeichnung verletzt (Art. 24);
- g) Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 25 Abs. 1, Art. 32 und Art. 36);
- h) Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen verletzt (Art. 26 und 28);
- i) gentechnisch veränderte Pflanzen ohne Meldung anbaut (Art. 27 Abs. 2);
- k) mit invasiven gebietsfremden Tieren und Pflanzen direkt in der Umwelt umgeht (Art. 34 Abs. 1) oder mit invasiven gebietsfremden Organismen belasteten Bodenaushub ausserhalb des Entnahmeortes verwertet (Art. 34 Abs. 3)
- l) besondere Vorschriften über den Umgang mit Organismen verletzt (Art. 38).

2) Wer durch Widerhandlungen gemäss Abs. 1 Menschen, Tiere, Pflanzen oder die Umwelt in schwerer Weise schädigt oder eine grössere Anzahl von Menschen in ihrer Gesundheit oder die Umwelt in schwerer Weise gefährdet, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 64

Übertretungen

1) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) der Selbstkontrolle nicht nachkommt (Art. 13 Abs. 2, Art. 30 Abs. 4);
- b) mit gentechnisch veränderten Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 25 Abs. 2);
- c) gentechnisch veränderte Organismen an land- oder forstwirtschaftliche Betriebe ohne die schriftliche Zustimmung der Betriebsinhaber abgibt (Art. 25 Abs. 3);
- d) keinen oder keinen befähigten Beauftragten für Biosicherheit bestellt (Art. 44).
- e) seinen Auskunftspflichtigen nicht nachkommt (Art. 45);
- f) trotz erfolgter Mahnung und Fristsetzung den rechtmässigen Zustand nicht herstellt (Art. 52 Abs. 1);
- g) Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 62);
- h) in anderer Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 65

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 66

Einziehung

1) Ist eine Widerhandlung begangen worden, können eingezogen werden:

- a) Gegenstände, auf die sich die Widerhandlung bezieht;
- b) Gegenstände, die zu ihrer Begehung verwendet oder bestimmt worden sind.

2) § 26 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

3) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

Art. 67

Abschöpfung der Bereicherung

1) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 63 können vom Landgericht abgeschöpft werden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

2) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 64 können von der Regierung für verfallen erklärt werden.

3) Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung, das Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVG).

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Produktion und den Absatz gentechnisch veränderter landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Produktionsmittel und Nutztiere (Art. 11 Abs. 2);
- b) die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Nutztiere (Art. 11 Abs. 3);
- c) die Einschliessungsmassnahmen, die Anmeldung, die Bewilligung, die Selbstkontrolle und die Anhörung der Öffentlichkeit bei Tätigkeiten mit

- gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen (Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 14 Abs. 2);
- d) die Ausführungsvorschriften zur Information der Öffentlichkeit über Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Art. 20 Abs. 3);
 - e) die Kennzeichnung, Trennung des Warenflusses, die Meldepflicht und die Koexistenzmassnahmen beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (Art. 24 und Art. 26 bis 28);
 - f) die Einschliessungsmassnahmen, die Melde- und Bewilligungspflicht und die Selbstkontrolle bei Tätigkeiten mit pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen (Art. 30);
 - g) die Anforderungen an Freisetzungsversuche mit pathogenen Organismen (Art. 31);
 - h) die Bestimmung gebietsfremder, invasiver Organismen, mit denen in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden darf (Art. 34);
 - i) die Anforderungen an Freisetzungsversuche mit gebietsfremden Organismen (Art. 35);
 - k) weitere Vorschriften über den Umgang mit Organismen (Art. 38);
 - l) die Einhebung und die Höhe von Gebühren (Art. 49);
 - m) die Sicherstellung der Haftpflicht (Art. 62).

Art. 69

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 17. Dezember 1999 über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, LGBl. 1999 Nr. 42;
- b) Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, LGBl. 2000 Nr. 266.

Art. 70

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Art. 71

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient gemäss Art. 1 Abs. 3 der Umsetzung der folgenden EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX - 24.01);
- b) Richtlinie 94/51/EG Der Kommission vom 7. November 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen an den technischen Fortschritt (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX - 24.02);
- c) Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX - 24.03);
- d) Entscheidung des Rates vom 8. März 2001 zur Ergänzung der Richtlinie 90/219/EWG hinsichtlich der Kriterien für die Feststellung, ob Typen genetisch veränderter Mikroorganismen sicher für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX -24.04);
- e) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX -25d.01).

6.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommis­ sionsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommis­ sionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommis­ sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst k

1) Die Beschwerdekommis­ sion ist zuständig für Beschwerden gegen Verfü­ gungen und Entscheidungen im Bereich:

k) Umweltschutz:

4. des Amtes für Umweltschutz aufgrund des Organismengesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung des Amtes für Umweltschutz ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Organismengesetz vom ... in Kraft.